

Tobias Pieper

Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik

Überblick über die Praxis der Bundesländer

Stand November 2006

Kontakt: tobias.pieper [at] web.de

Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik – Überblick über die Praxis der Bundesländer

1. Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik	3
2. Überblicksdarstellung Lagerunterbringung	9
3. Baden-Württemberg	16
4. Bayern.....	21
5. Bremen.....	24
6. Hamburg	25
7. Hessen.....	28
8. Mecklenburg-Vorpommern	30
9. Niedersachsen	33
10. Nordrhein-Westfalen.....	35
11. Rheinland-Pfalz	42
12. Saarland.....	44
13. Sachsen	45
14. Sachsen-Anhalt	48
15. Schleswig Holstein	50
16. Thüringen.....	53

1. Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik

Auch wenn das Thema der Lagerunterbringung von unerwünschten MigrantInnen durch die Installation von neuen Ausreiseeinrichtungen (Abschiebelagern) und den Internierungslager rund um die militärisch gesicherte Grenze der EU vermehrt in den (linken) öffentlichen Diskurs eindringt, so ist die Abwertung der Lebensverhältnisse von nicht hier nicht gewollten und nicht verwertbaren MigrantInnen durch einen Einschluss im Lager seit 1980 bundesdeutsche Realität und das Ausmaß des bundesdeutschen Lagersystems medial entnannt. Menschen, die in die BRD fliehen und hier einen Asylantrag stellen, werden in dezentral gelegenen über das Bundesgebiet verteilten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dies betrifft auch diejenigen Menschen, denen nur ein Aufenthaltsrecht in Form einer Duldung zuerkannt wird, welche maximal für ein Jahr, in der Regel aber eher für ein bis drei Monate, ausgestellt wird und dann immer wieder verlängert werden muss (sog. Kettenduldungen). Von der Lagerunterbringung betroffen sind weiter in einigen Bundesländern Menschen, die eine prekäre ‚humanitäre‘ Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4, Satz 1 oder Abs. 5 besitzen, die ehemalige Aufenthaltsbefugnis. An dieser Situation hat sich auch mit dem neuen ‚Zuwanderungsgesetz‘¹ nichts geändert, die Situation hat sich bis auf Ausnahmen eher verschlechtert. Diese Menschen werden über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt. Dies bedeutet, dass sie ihre ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ (ca. 70 % des normalen ALG II Satzes) vorrangig in Form von Sachleistungen ausgezahlt bekommen und gleichzeitig einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang² unterliegen. Zurzeit werden in der BRD laut Statistik der Bundesregierung knapp 208.933 Menschen (Stand 31.12.2005) mit prekärem Aufenthaltsstatus nach diesem AsylbLG versorgt und werden somit potentiell in Lagern untergebracht. Denn einer Versorgung nach dem AsylbLG bedeutet bei fehlender eigener Arbeit auch die ‚Mietzahlung‘ in Form von Sachleistungen als Lagerunterbringung. Ursprünglich war dieses Unterbringungssystem für die Verwaltung und Unterbringung von über einer Millionen Menschen angelegt, aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen findet derzeit eine Reduzierung der dezentralen halboffenen Lager für Flüchtlinge und MigrantInnen statt.

Ich bezeichne dieses System, dass die Verwaltung und Unterbringung von fast 200.000 Menschen hinter den Augen der Öffentlichkeit organisiert und deren zentrale Komponente

¹ Das Gesetz heißt eigentlich ‚*Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung*‘. In den Medien wurde das Gesetz als ‚Zuwanderungsgesetz‘ verhandelt, was die Zielrichtung des Gesetzes diskursiv verdreht. Eine inhaltlich nahe liegende Kurzfassung wäre eher ‚Zuwanderungsbegrenzungsgesetz‘ oder ‚Zuwanderungsregulierungsgesetz‘.

² Es findet eine Vorrangprüfung statt, ob es in den lokalen Arbeitsmarktsektoren arbeitslose bevorrechtigte Menschen mit deutschem oder EU-Pass oder einem gesicherten Aufenthalt gibt. Für Berlin und die östlichen Bundesländer bedeutet dies ein faktisches Arbeitsverbot, in den südwestlichen Bundesländern können relativ viele Menschen mit einem prekären Aufenthalt arbeiten.

die Gemeinschaftsunterkünfte sind, als *dezentrales Lagersystem*. Anfangsglied sind die Zentralen Aufnahmestellen, dann folgen die zur langfristigen Unterbringung genutzten dezentralen Sammellager, es folgt das neue Zwischenglied Ausreiseeinrichtung (§ 61 des neuen Aufenthaltsgesetz) und am Ende steht der Abschiebeknast als Endpunkt der bundesdeutschen Lagerunterbringung.

Wie sehen diese Lager aus? Die wichtigsten Merkmale und Unterschiedlichkeiten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: In der Regel werden alten Kasernenkomplexen, heruntergekommenen Plattenbauten oder alten Hochhäuser als Lager genutzt. Diese liegen meistens in Industriegebieten oder am Stadtrand, in den ländlichen Bundesländern wie Brandenburg ist diese Situation noch einmal verschärft durch die Isolation der Unterkünfte, die versteckt in den Wäldern liegen. Zentral ist eine Mehrbettzimmerbelegung, in der Regel 4-6 Menschen, in Ausnahmen gibt es auch 2er-Zimmer oder eine Belegung mit mehr als 6 Personen. Die kleinsten Unterkünfte beherbergen ca. 40 Menschen, die größte in Berlin hat eine zurzeit nicht ausgelastete Kapazität von 1400 Plätzen. Durch ihre von der Öffentlichkeit versteckten örtlichen Lage sind die Partizipationsmöglichkeiten an den zivilgesellschaftlichen und kulturellen Strukturen der Gesellschaft als auch die Erreichbarkeit der zum Leben notwendigen Geschäfte extrem eingeschränkt und aufwendig, bei der Auszahlung von Sachleistungen kommt noch hinzu, dass die Auswahl der Einkaufsmöglichkeiten sehr reduziert ist. Die Geschäfte sind auch meistens eher die teureren und weit weg von den abgelegenen Heimen.

Die bundesdeutschen Flüchtlingslager sind keine klassischen Internierungslager, sie sind als halboffen zu klassifizieren. Die dort untergebrachten Menschen können sich irregulär gegen die Residenzpflicht bewegen, obligatorisch ist ein monatlicher Termin bei der Sozialbehörde, wo der Kostenübernahmeschein für die Unterkunft unterschrieben werden muss. Ein Nichterscheinen kann das Abmelden bei der Ausländerbehörde und eine Ausschreibung zur Fandung und Abschiebung bedeuten. Die Menschen migrieren realiter trotz Residenzpflicht in Richtung größerer Städte und Arbeitsmöglichkeiten. In den Lagern bleiben so vor allem Familien, Kranke und bereits Depressive. In den Brandenburger Lagern leben vielleicht 15 % der dort untergebrachten Menschen regelmäßig, die anderen kommen zwischen durch mal ein paar Tage oder zumindest einmal im Monat zu den obligatorischen Meldeterminen. Die Berliner Heime sind voller, jedoch schläft auch hier ein Drittel bis zur Hälfte der BewohnerInnen bei FreundInnen oder Verwandten. Diese Tatsache ist direkte Folge den psychisch zerstörerischen Lebensbedingungen und den Möglichkeiten, in den irregulären Sektoren der bundesdeutschen Ökonomie Geld zum Leben zu verdienen.

Warum der Lagerbegriff? Hier ist eine (kurze) historische Herleitung wichtig, denn aus dieser wird auch das heutige Zusammenspiel zwischen Verwertungsinteressen und rassistischer Entrechtung deutlich:

Eine allgemeine Definition von Lager aus den unterschiedlichen Lexika lässt sich als eine *behelfsmäßige, vorübergehende, provisorische Unterbringungsstätte für viele Menschen* zusammenfassen. Die Kategorisierung als Lager trifft auf die Gemeinschaftsunterkünfte zu, wobei das Lagerkonzept, also die kurzfristige und provisorische Übergangslösung bis zur schnellen Entscheidung über den Asylantrag, im Kontrast zur Realität der jahrelangen oder jahrzehntelangen Unterbringung steht. Die für ein Lager weiter zentrale Dürftigkeit des Lebens aufgrund des provisorischen Charakters ist bei den Gemeinschaftsunterkünften politische Zielsetzung. Mit ihrer Installation im Rahmen der Neuordnung des Asylverfahrensgesetz (AsylVG) 1981 sollten potentiell noch fliehende Flüchtlinge durch die schlechten Lebensbedingungen in der BRD vor einer Flucht abgeschreckt werden.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist der *Systemcharakter der Lager*, zu verstehen als ein sich dezentral über den Raum der BRD spannendes Netz der Unterbringung und Verwaltung, das sich aus den aufgeführten unterschiedlichen Lagertypen zusammensetzt. Die Dezentralität des Lagersystems wird durch das weltweit einmalige Gesetz der *Residenzpflicht* gewährleistet. Mit der Residenzpflicht wird nach der bundesweiten Verteilung der asylsuchenden Menschen auf die einzelnen Landkreise das Verlassen dieser unter Geld- und bei Nichtvorhandensein dessen unter Haftstrafe gestellt. Wie durch ein virtuelles Netz wird der Raum parzelliert, die MigrantInnen und Flüchtlinge gleichmäßig über diesen verteilt, verwaltet und festgehalten, wobei die Kontrolle der einzelnen Menschen im Raum lokal »vor Ort« organisiert wird.

Die Dezentralität des Lagersystems entstand historisch durch eine Verteilung von Asylsuchenden auf die Kommunen zur besseren Ausbeutung und einer knapp 6 Jahre nachgeschalteten Lagerunterbringung und Entrechtung. Nach dem Anwerbestopp 1973 gab es in der deutschen Wirtschaft den Wunsch nach billigen Arbeitskräften. Diesem Wunsch kam die Politik mit der Ende 1974 beschlossenen Verteilung von AsylbewerberInnen vor Abschluss ihres Verfahrens auf die Länder und Kommunen nach, Anfang 1975 wurden sie dann zum Arbeitsmarkt zugelassen. Ende der 80er Jahre kam es dann zu einer rassistischen Kampagne innerhalb des Bundestages, deren Folge die Lagerunterbringung der bereits dezentral verteilten Menschen war.

Schon in den Entstehungs- und Konstitutionsbedingungen des bundesdeutschen Lagersystems wird deutlich, dass die heutige Struktur nur als ein Zusammenspiel und zeitlichen Nacheinander von ökonomischen Anforderungen und rassistisch begründeter Ausgrenzung zu verstehen ist. Rahmenstruktur der Installation der Lagerunterbringung von Menschen sind die vorhandenen ausländerrechtlichen Gesetze und deren administrativen Umsetzungen. Bei dem aktuellen Umgang mit ‚geduldeten‘ Menschen wird zurzeit ein Phänomen deutlich, welches strukturell die Einwanderungspolitik der Bundesrepublik Deutschland bestimmt: ein

Primat der innenpolitischen Inszenierung rassistischer Diskurse vor den Anforderungen des Kapitals nach mehr Einwanderung von auch ungelerten Arbeitskräften.

Konturen einer zukünftigen Flüchtlingspolitik als administrativer Umgang mit denjenigen, die hier nicht gewollt und nicht verwertbar sind, zeichnen sich zurzeit am deutlichsten in Niedersachsen ab. Administratives Arrangement dieser neuen Lagerpolitik ist die ZAAB (Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde) Niedersachsen mit ihren drei jeweils 550 Plätze umfassenden Lagern. Dieser Lagerkomplex setzt sich zusammen aus den beiden multifunktionalen Sammellagern in Blankenburg / Oldenburg und Braunschweig als integriertes Lagerkonzept der Ausnahmeeinrichtung (§ 44 AsylVG), der Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylVG) und der Ausreiseeinrichtung (§ 61 AufenthG) in einem Gebäude und dem zentralen Versuchs- und Experimentierlager Bramsche-Hesepe zur Entwicklung und Praxiserprobung neuer Vertreibungsstrategien und Repressionsinstrumenten. Hier werden die neuen Strategien des psychischen Unterdrucksetzens zur dann ‚freiwilligen‘ Ausreise entwickelt und praxiserprobt. Durch dieses Lagerkomplex mit insgesamt 1.650 Plätzen wird bereits derzeit eine Verteilung neu ankommender Asylsuchender auf die Kommunen fast komplett vermieden (in dem ersten Halbjahr 2006 gerade einmal 136 Menschen). Die Betroffenen wechseln so nur noch als Akte die Etage von dem einen Lager in das nächste. Sobald Platz geschaffen wird durch ein ‚freiwilliges‘ Abtauchen, eine ‚freiwillige‘ Ausreise oder einer gewaltsamen Abschiebung stehen die ca. 31.400 geduldeten MigrantInnen (in Niedersachsen, Stand 31.12.2005) als potentielle LagerbewohnerInnen bereit.

Im Folgenden stelle ich einen Überblick über die Situation in den einzelnen Bundesländern da, die zeigt, dass sowohl die Politik der Lagerunterbringung als auch die der Sachleistungsauszahlung sehr unterschiedlich ist. Verallgemeinert werden kann die Vollverpflegung durch Kantinenversorgung oder Lebensmittelpaketen in den Zentralen Erstaufnahmestellen und, falls vorhanden, in den Ausreiseeinrichtungen. Dies wird in den folgenden Einzeldarstellungen deshalb nicht genauer erwähnt. Zentrale Bedingungen für die hier aufgezeigten Differenzen und einen relativ ‚humanen‘ Umgang mit denjenigen, die hier nicht gewollt und nicht verwertbar sind, sind neben den jeweiligen politischen Verhältnissen auf der Ebene der Bundesländer die sozialen Kämpfe für gleiche Rechte von Seiten der Betroffenen und ihrer vielfältigen zivilgesellschaftlichen Unterstützungsnetzwerke. Neben linken Gruppen haben kirchliche Strukturen einen wichtigen Einfluss auf die Effektivität dieser Kämpfe.

Dieser Überblick entstand im Rahmen meiner Dissertationsarbeiten im Fachbereich Politikwissenschaften / FU-Berlin, die (so die Planung) Herbst 2007 fertig gestellt und gedruckt wird. Hintergrund dieser Veröffentlichung ist die Idee, die hier erhobenen Überblickdaten möglichst zeitnah den involvierten Gruppen und Institutionen zur Verfügung zu stellen, um sie in ihrer Aktualität für mögliche Kämpfe um lokale Verbesserungen benutzen zu können.

Der Fokus meiner empirisch ausgerichteten Arbeit liegt auf den beiden Bundesländern Berlin und Brandenburg und der Ausreiseeinrichtung Bramsche-Hesepe in Niedersachsen. Das umfangreiche Datenmaterial zu diesen Lagern konnte im Rahmen dieses Textes nicht eingliedert werden, so dass in dieser Darstellung Berlin und Brandenburg komplett fehlen, ähnlich wie die inhaltliche Auseinandersetzung über das Versuchslager Bramsche-Hesepe zur Durchsetzung der ‚freiwilligen‘ Ausreisen in dem Teil zur allgemeinen Lagerunterbringung in Niedersachsen.

Die Überblicksdaten beruhen zum überwiegenden Teil auf Auswertungen von Fragebögen, die mir die Flüchtlingsräte der Bundesländer schriftlich oder im Rahmen von Telefoninterviews beantwortet haben. Die erhobenen Daten spiegeln somit den Wissensstand der jeweiligen Flüchtlingsräte wieder und fallen dementsprechend sehr unterschiedlich aus. Weiter sind parlamentarische Anfragen, Zeitungsartikel und Statistiken des Statistischen Bundesamtes in die Auswertung mit eingeflossen.

Zum 1.1.2005 trat das neue ‚Zuwanderungsgesetz‘ in Kraft und veränderte sowohl die Zuständigkeit für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen als auch die Bezeichnungen für die Aufenthaltstitel. Die statistische Erfassung ist diesen Veränderungen bis heute noch nicht nachgekommen, laut Aussage der zuständigen MitarbeiterInnen des Statistischen Bundesamtes ist dies frühestens Mitte 2007 zu erwarten. Dies ergibt einige Unschärfen und Datenlücken:

- Die ehemalige Aufenthaltsbefugnis wurde in eine ungesicherte (‚humanitäre‘) Aufenthaltserlaubnis umgewandelt, in die Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4, Satz 1 oder Abs. 5. MigrantInnen mit einer ‚humanitären‘ Aufenthaltserlaubnis, die keine eigene Arbeit haben, werden weiterhin über das AsylbLG versorgt und wohnen somit teilweise weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften und bekommen dann auch weiterhin Sachleistungen ausgezahlt. Sie unterliegen ohne eigene Arbeit einer Residenzpflichtbeschränkung auf die jeweiligen Bundesländer, die häufig weiter auf die Kommunen beschränkt wird. In den vorliegenden Statistiken zur Wohnbevölkerung werden jedoch die erteilten Aufenthaltserlaubnisse nicht nach dem ihre zugrunde liegenden Paragraphen unterschieden, so dass keine Aussage mehr darüber gemacht werden kann, wie viele Menschen eine solche ungesicherte Aufenthaltserlaubnis besitzen. Zum 31.12.2004 lebten in der BRD 254.454 MigrantInnen mit einer Aufenthaltsbefugnis.
- Aus den Zahlen der BezieherInnen von Leistungen nach dem AsylbLG und den potentiell Betroffenen – den MigrantInnen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung und einer ‚humanitären‘ Aufenthaltserlaubnis – ergibt sich eine Differenz von wahrscheinlich über 150.000 Menschen. Diese MigrantInnen haben eine Arbeit, werden als Familienan-

gehörige über die Arbeit der Familie mitfinanziert oder über Verwandte und FreundInnen versorgt und tauchen somit nicht in der Statistik als LeistungsbezieherInnen auf.

- Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis wanderte von den Arbeitsagenturen zu den lokalen Ausländerbehörden. Aus der Praxis der Ausländerbehörden wird klar, dass die Erteilung von Arbeitserlaubnissen sehr viel restriktiver gehandhabt wird als vorher, es überwiegen nicht mehr die ökonomischen Anforderungen lokaler Arbeitsmarktsegmente, sondern eine (rassistische) Vertreibungspolitik, die Entziehung von Arbeitserlaubnissen wird häufig als Druckmittel eingesetzt, die Menschen zur ‚freiwilligen‘ Ausreise zu zwingen. Die Erfassung dieser lokal erteilten Arbeitserlaubnisse ist durch das Statistische Bundesamt noch nicht abgeschlossen und es gibt somit keine zugänglichen Daten. Ich verweise deshalb auf eine frühere Analyse von mir zu den Arbeitsmöglichkeiten von MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt³ als auch auf die Zahlen, die die aktuelle Debatte um die ‚Bleiberechtsregelung‘ der Innenministerkonferenz im November 2006 bestimmt. Bundesweit sollen knapp 20.000 Menschen mit einer Duldung arbeiten und mit der eigenen Arbeit soviel verdienen, dass sie sich selbst und ihre potentiellen Familien ernähren können. Diese Menschen werden fast ausschließlich in den südwestlichen Bundesländern leben.
- Die Aufarbeitungen der Statistiken zum AsylbLG erfolgt durch das Statistische Bundesamt in der Regel erst 1,5 Jahre nach Erhebung, so dass die differenzierteren Statistiken nur für den 31.12.2004 vorliegen.
- Im Rahmen des ‚Zuwanderungsgesetz‘ findet derzeit ein Abgleich der Zahlen zur ausländischen Wohnbevölkerung zwischen den Melderegistern und dem Ausländerzentralregister und eine Bereinigung veralteter Datenbestände der Asylbewerberleistungsstatistik statt. Sehr hohe Differenzen zwischen den Zeiträumen 31.12.2004 und 31.12.2005 sind auf diese Datenbereinigungen zurückzuführen und zeigen keine realen Veränderungen auf.

³ Pieper, Tobias (2004): *Das dezentrale Lagersystem für Flüchtlinge. Scharnier zwischen regulären und irregulären Arbeitsmarktsegmenten.* In: PROKLA 136, 3/2004: Umbrüche des Sozialstaats, Münster. Download <http://www.materialien.org/texte/migration/prokla%20pieper%20lagersystem.pdf>.

2. Überblicksdarstellung Lagerunterbringung

	Leistungs- bezieher- Innen A- syblG ^(LB)	Men- schen mit Duldung	Menschen im Asyl- verfahren	Kapazität der Lager (falls be- kannt)	Anzahl der Lager ^(AdL)	Größe der Lager	Woh- nungs- unter- brin- gung	Sach- leistungen	Resi- denz- pflicht krei- se	Ausreise- einrichtung (Plätze)	Abschiebehaf (Plätze / davon für Frauen) ^(AH)
Baden- Württemberg	17.399	22.053	6.738	(min. 6.000) ⁽¹⁾	60-70	Kapazität 200-500 real belegt 100- 200	– ⁽²⁾	X (C/ KK/ L/ LKW/ LS) (B)	21	–	104
Bayern	14.229	11.816	5.379	12.258 ⁽³⁾	175	50-500	–	X (L)	71	X (50)	Ø 400)
Berlin	14.122	12.620	2.574	7.757 ⁽⁵⁾	(164) ⁽⁴⁾	20-1.400 ⁽⁶⁾	X	– (C) ⁽⁷⁾	1	(X) (150) ⁽⁸⁾	340 / 50
Brandenburg	5.495	3.297	2.004	3.336 ⁽³⁾	34	100-300	– ⁽⁹⁾⁽¹⁰⁾	X (C/ G/ KK) (B)	18	–	108 / 30
Bremen	4.067	3.155	846	–	ca. 7 ⁽¹¹⁾	40-260	– ⁽¹⁰⁾	–	1	–	28 / 10
Hamburg	11.204	9.831	2.462	8.835 ⁽¹²⁾	ca. 70	unklar	– ⁽¹⁰⁾	–	1	– ⁽¹³⁾	120 / 5
Hessen	17.358	13.794	4.780	6.971 ⁽³⁾	(60) ⁽¹⁴⁾	Ø 100	X	– (G) ⁽¹⁵⁾	26	–	Ø 200
Mecklenburg- Vorpommern	4.208	1.852	1.710	4.038 ⁽³⁾	23	59-350, Ø 134	– ⁽¹⁰⁾	– (G) ⁽¹⁶⁾	18	(X) ⁽¹⁷⁾	11
Niedersachsen	26.607	22.223	4.566	–	(138) ⁽¹⁸⁾	20-100 / 3 x 550 ⁽¹⁹⁾	(X)	X (G)	46	X (650) ⁽²⁰⁾	max. 245 / 45
Nordrhein- Westfalen	59.862	56.952	14.820	–	unklar	unklar	(X)	X (C/ G/ KV/ L/ LS) (B)	5	–	530 / 80
Rheinland-Pfalz	7.258	5.804	1.391	–	unklar	20-25	X ⁽²¹⁾	–	3	X (40)	150 / 19
Saarland	2.459	2.147	442	1.450 ⁽³⁾	1	2.000	–	X (L)	1	–	50
Sachsen	8.387	4.045	3.157	(8.701) ⁽²⁰⁾	61	Ø 142 ⁽²²⁾	– ⁽¹⁰⁾	X (C/ G/ LS/ KV)	27	–	115 / 15
Sachsen-Anhalt	6.904	4.835	1.318	6.312 ⁽²³⁾	50 ⁽²³⁾	36-350 Ø 149 ⁽²³⁾	– ⁽²⁴⁾	–	25	X (400)	Ø 50
Schleswig-Holstein	4.519	2.676	2.252	–	(min 30) ⁽²⁵⁾	20-140	– ⁽¹⁰⁾	X (G) ⁽²⁶⁾ (B)	15	X ⁽²⁷⁾	56
Thüringen	4.855	2.103	1.774	4.734 ⁽²⁸⁾	41 ⁽²⁸⁾	30-300 Ø 115	– ⁽⁹⁾⁽¹⁰⁾	X (C/ G) (B)	23	–	45
Σ	208.933	179.203	56.213	–	min. 900	–	–	–	302	–	2.846 / 254

Erklärungen

- X** Vorhanden
(X) In Ausnahmen vorhanden
– Nicht Vorhanden / Keine Daten vorhanden
(AdL) Die Anzahl der Lager zum Erhebungszeitung Juli 2006, die Zahl wird in allen Bundesländern derzeit aufgrund der rückläufigen Zahlen verringert.
(AB) Alle Daten aus Heinold 2004: 85ff.
(LB) LeistungsbezieherInnen des AsylbLG sind Menschen im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung), Menschen mit einer Duldung und mit einer Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4, Satz 1 oder Abs. 5, wenn Sie nicht arbeiten können / dürfen. Diese prekären Aufenthaltserlaubnisse sind Ersatz für die vorherige Aufenthaltsbefugnis im neuen AufenthG, zum Stand den Auswertung (Oktober 2006) sind jedoch keine Daten über eine Aufschlüsselung der Aufenthaltserlaubnisse vorhanden. Diese Erhebung wird durch das Statistische Bundesamt und die Landesausländerbehörden ‚nachgeholt‘, jedoch wahrscheinlich erst umfassend für das Jahr 2006.
- 1) Minimale Schätzung, 60 Unterkünfte X 100 Belegung.
 - 2) Teilweise erfolgt in einzelnen Kommunen nach drei Jahren Duldung und nach Abschluss des Asylverfahrens eine Wohnungsunterbringung.
 - 3) In Lagern untergebrachte Personen 2005.
 - 4) Diese Zahl wird von der Landesregierung für 2005 angegeben, darunter sind jedoch einige normale Wohnungen enthalten, die nach dem AsylbLG finanziert werden und dadurch überbelegt und teuer sind. So ist z.B. eine 6-köpfige Familie in einer normalen 3-Zimmer Wohnung untergebracht und der Bezirk zahlt dem Vermieter für diese Wohnung ca. 1.800 € im Monat. Als Lager zähle ich Gemeinschaftsunterkünfte ab 20 Personen.
 - 5) Kapazität 2005.
 - 6) Siehe (4). Das größte Lager mit einer Kapazität von 1.400 Plätzen wird zurzeit mit 300 belegbaren Plätzen angegeben, die anderen werden nicht finanziert.
 - 7) Nur der Bezirk Spandau zahlt noch Sachleistungen aus.
 - 8) Siehe 4.3.2.3., die ZASt wird ‚heimlich‘ von den Bezirken als Ausreiseeinrichtung benutzt.
 - 9) Ein Landkreis bringt generell in Wohnungen unter.
 - 10) Wohnungsunterbringung aus medizinischen, humanitären oder sozialen Gründen möglich, relevant vor allem für Familien.
 - 11) Schätzung des *Flüchtlingsrat Bremen* inkl. ZASt und ohne Stadt Bremerhaven.
 - 12) Sollstand laut Landesregierung Hamburg zum 31.12.2006.
 - 13) Eventuelle Nutzung der Landesgemeinschaftsunterkunft von Mecklenburg-Vorpommern in Horst als ‚heimliche‘ Ausreiseeinrichtung. Da die Kooperation zum 1.10.2006 begonnen hat, sind die Entwicklungen noch nicht absehbar.
 - 14) Schätzung. Der *Flüchtlingsrat Hessen* geht davon aus, dass es in allen 21 Landkreisen und 5 kreisfreien Städten Unterkünfte gibt und diese ca. 100 Plätze haben.
 - 15) Gutscheine in manchen Landkreisen / Städten ausschließlich für Menschen, denen §1a AsylbLG unterstellt wird.
 - 16) In Ausnahmen für Menschen kurz vor ihrer Ausreise, straffällig gewordenen MigrantInnen mit prekärem Aufenthalt oder Menschen, denen eine Nichtkooperation vorgeworfen wird.
 - 17) Seit 2005 wird die unterbelegte ZASt Horst / Boizenburg auch als ‚Landesgemein-

Tobias Pieper

schaftsunterkunft‘ für ausreisepflichtige MigrantInnen benutzt und fungiert ähnlich wie in Berlin als ‚heimliche‘ Ausreiseeinrichtung.

- 18) Schätzung. Der *Flüchtlingsrat Niedersachsen* geht davon aus, dass es in allen 38 Landkreisen und 8 kreisfreien Städten Unterkünfte gibt mit einer Größe von 20-100 Personen. Wenn diese durchschnittlich 50 Plätze haben und bei hier drei angenommene Unterkünfte pro LK / Stadt, handelt es sich um Minimalschätzungen.
- 19) Ähnlich wie in Berlin gibt es eine überteuerte Wohnungsunterbringung – siehe (4). Als Lager zähle ich Gemeinschaftsunterkünfte ab 20 Personen. Neben diesen kommunalen Unterkünften gibt es drei durch das Land betriebene Großlager mit jeweils 550 Plätzen in Braunschweig, Osnabrück / Blankenburg und Bramsche-Hesepe.
- 20) Ausreiseeinrichtungen sind mit jeweils 50 Plätzen in den Multifunktionslagern in Braunschweig und Osnabrück / Blankenburg vorhanden, aufgrund der de facto Funktion als Ausreiseeinrichtung zähle ich auch Bramsche-Hesepe in diese Kategorie.
- 21) Regelunterbringung in Wohnungen, nur in einzelnen Kommunen als Ausnahme Unterbringung in kleinen Unterkünften mit 20-25 Personen.
- 22) Hochrechnung aufgrund der für knapp die Hälfte der Lager vorhandenen Kapazitätsgrößen.
- 23) Daten aus einer Evaluierung des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt zur Unterbringungssituation im Jahr 2003. Das Land Sachsen-Anhalt hörte 2001 mit der statistischen Erfassung der kommunalen Unterkünfte auf, deshalb nur veraltete Zahlen.
- 24) In einer Kommune Sachsen-Anhalts erfolgt die Unterbringung in Wohnungen aus Kostengründen.
- 25) Schätzung aufgrund der Angabe, dass es in allen der 15 Kreise Lager gibt und der Zahl der BezieherInnen von Leistungen nach dem AsylbLG.
- 26) In Ausnahmen auch kommunale Kantinenversorgung.
- 27) Seit dem 1.4.2006 werden die beiden Großlager in Lübeck (500 Plätze) und in Neumünster (300 Plätze) auch als Ausreiseeinrichtung genutzt. Die genaue Kapazität ist noch nicht abschätzbar.
- 28) Stand 31.1.2006.

Sachleistungen Aufschlüsselung

- (B)** In einzelnen Kommunen Bargeldauszahlung als Ausnahme
(C) Chipkarten
(G) Gutscheine
(K) Kantinenversorgung
(KK) Kundenkontoblatt / Vom Sozialamt ausgefülltes DIN A4 Blatt zum abstreichen in den sich beteiligenden Läden
(KV) Katalogversorgung
(L) Lebensmittelpakete
(LKW) LKW-Shops / LKWs kommen mit Lebensmitteln zur Auswahl mehrmals wöchentlich in das Lager
(LS) Lagershop / Eigenes Geschäft innerhalb des Lagers

Alle statistischen Daten zur ausländischen Bevölkerung, wenn nicht anders vermerkt, zum 31.12.2005.

Lagerunterbringung nach der Statistik des AsylbLG

	Lagerunter- bringung in Prozent	Leistungs- bezieherInnen	Lagerunter- bringung Perso- nen	Wohnungs- unterbringung Personen
Bayern	87,02	17.081	14.873	2.218
Thüringen ^(↑)	(79,08)	5.809	(4.594) [2006: 4.734]	(1.215)
Brandenburg	77,98	6.613	5.155	1.456
Mecklenburg- Vorpommern ^(↑)	(77,71)	4.952	(3.848) [2005: 4.038]	(1.104)
Sachsen	75,62	10.214	7.724	2.490
Sachsen- Anhalt ^(↑)	(59,02)	7.411	(4.374) [2003: 6.312]	(3.037)
Nordrhein- Westfalen ^(X)	55,46	65.067	36.083	28.984
Saarland ^(↑)	(51,11)	2.608	(1.333) [2005: 1.450]	(1.275)
Hamburg ^(↑)	(50,49)	12.410	(6.266) [2005: 11.000]	(6.144)
Baden- Württemberg ^(X)	41,97	19.270	8.088	11.182
Hessen	36,41	19.068	6.943	12.125
Bremen ^(X)	26,80	4.164	1.116	3.048
Schleswig- Holstein ^(X)	22,23	5.429	1.207	4.222
Berlin ^(↑)	(21,67)	12.707	(2.754) ^(XX) [2005: <7.757]	(9.953)
Niedersachsen ^(X)	21,46	28.499	6.117	22.382
Rheinland- Pfalz ^(X)	15,88	8.635	1.403	7.433

(↑) Aufgrund der vorliegenden und in der Übersichtstabelle zusammengefassten Zahlen zu vorhandenen Lagerplätzen sind diese Zahlen zur Lagerunterbringung, die sich aus der Statistik des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben, in jedem Fall zu niedrig. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass beispielsweise wie in Berlin in der Statistik die bezirklichen Gemeinschaftsunterkünfte als dezentrale Wohnungen geführt werden.

(X) Es gibt keine Zahlen über die reale Kapazität der Lagerplätze, die Zahlen aus der Statistik zum Asylbewerberleistungsgesetz können so nicht überprüft werden. .

(XX) Für Berlin wird die Lagerkapazität laut Kleiner Anfrage (Drucksache 15 / 12167) für 2005 mit 7.757 Plätzen angegeben, hierunter fallen jedoch auch überteuerte 3-Zimmerwohnungen. Aufgrund der Zahlen ist davon auszugehen, dass die über die Bezirke organisierte Versorgung in der Statistik generell als Wohnungsunterbringung angegeben ist, auch wenn die Bezirke eigene Lager betreiben.

Daten des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2004, eigene Darstellung.

Anteil Frauen bei den BezieherInnen nach dem AsylbLG / Lagerunterbringung

	Leistungs- bezieherInnen gesamt	Leistungs- bezieher- innen	Anteil Frauen in Prozent	Anteil Frauen in den La- gern	Veränderung des Verhält- nisses
Hessen	19.270	8.825	45,79	42,39	3,41
Nordrhein- Westfalen	65.067	29.207	44,89	44,25	0,64
Niedersachsen	2.608	1.142	43,78	35,92	7,86
Hamburg	19.068	8.191	42,96	42,53	0,43
Berlin	12.707	5.394	42,45	42,01	0,44
Bremen	4.164	1.764	42,36	36,38	5,98
Rheinland-Pfalz	7.411	3.123	42,13	30,72	11,41
Baden- Württemberg	8.635	3.502	40,56	32,72	7,85
Saarland	10.214	4.109	40,23	33,53	6,70
Schleswig- Holstein	5.809	2.192	37,73	34,63	3,10
Thüringen	17.081	6.316	36,98	33,20	3,78
Mecklenburg- Vorpommern	12.410	4.361	35,14	31,42	3,72
Bayern	28.499	9.890	34,70	32,54	2,16
Sachsen-Anhalt	6.613	2.052	31,03	28,14	2,89
Brandenburg	5.429	1.594	29,37	25,33	4,03
Sachsen	4.952	1.364	27,54	21,62	5,92

Daten des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2004, eigene Darstellung.

Auszahlung von Sachleistungen nach dem AsylbLG

	Empfänger- Innen Grund- leistungen ⁽¹⁾	Sach- leistungen	Wert- gutscheine	Geld- leistungen	BezieherInnen von Geldlei- stungen in Pro- zent ⁽²⁾
Thüringen	4.464	4.457	4.192	139	3,11
Bayern	16.330	15.361	783	1.242	7,61
Sachsen	8.123	7.638	4.341	945	11,63
Brandenburg	5.138	2.415	2.881	1.928	37,52
Saarland	1.870	1.288	137	714	38,18
Bremen ^(Y)	2.568	(1.929)	(1.496)	(1.206)	(46,96)
Niedersachsen	21.015	8.719	18.201	10.010	47,63
Baden- Württemberg	18.095	9.884	3.489	11.550	63,83
Mecklenburg- Vorpommern ^(YY)	4.174	(2.594)	(844)	(3.128)	(74,94)
Hessen ^(Y)	13.961	5.415	1.347	10.598	75,91
Schleswig- Holstein	3.685	2.369	570	2.815	76,39
Reinland- Pfalz ^(Y)	7.770	2.984	2.071	6.825	87,84
Nordrhein- Westfalen	59.538	22.269	5.237	53.888	90,51
Sachsen-Anhalt	6.818	3.520	366	6.446	94,54
Berlin	7.139	358	306	6.887	96,47
Hamburg	9.486	9.486	0	9.486	100,00

(1) BezieherInnen von Regelleistungen AsylbLG ohne Mehrfachbenennungen, die ansonsten möglich sind.

(2) BezieherInnen von Bargeld im Verhältnis zu den GesamtbezieherInnen

(Y) Laut Aussagen der Flüchtlingsräte werden in diesen Bundesländern ausschließlich Barleistungen ausgezahlt. Für Bremen sind die Angaben nach der Statistik des AsylbLG mit nur 47 % BargeldbezieherInnen sehr unscharf. Die Unschärfe für Bremen und die übrigen Bundesländer kann z.B. aufgrund der MigrantInnen entstehen, die unter § 1a AsylbLG fallen und deshalb Sachleistungen ausgezahlt bekommen. Weiter werden in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen als auch in den Ausreiseeinrichtungen Sachleistungen ausgegeben. Die Zahlen verweisen jedoch auch auf eine generelle Unschärfe der erhobene Daten und die unterschiedliche Angabenpraxis durch die Bundesländer.

(YY) Mecklenburg-Vorpommern zahlt seit dem 1.1.2005 ausschließlich Bargeld aus.

Daten des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2004, eigene Darstellung.

Bevölkerung ohne deutschen Pass nach Bundesländern

Land	Bevölkerung	Menschen ohne deutschen Pass	Prozentualer Anteil
Hamburg	1.743.627	247.912	14,2
Berlin	3.395.189	466.518	13,7
Bremen	663.467	84.588	12,7
Baden-Württemberg	10.735.701	1.277.968	11,9
Hessen	6.092.354	697.218	11,4
Nordrhein-Westfalen	18.058.105	1.927.383	10,7
Bayern	12.468.726	1.179.737	9,5
Saarland	1.050.293	87.627	8,3
Rheinland-Pfalz	4.058.843	312.926	7,7
Niedersachsen	7.993.946	534.001	6,7
Schleswig-Holstein	2.832.950	152.566	5,4
Sachsen	4.273.754	119.786	2,8
Brandenburg	2.559.483	67.029	2,6
Mecklenburg-Vorpommern	1.707.266	39.394	2,3
Thüringen	2.334.575	47.773	2
Sachsen-Anhalt	2.469.716	46.723	1,9
Bundesweit	82.437.995	7.289.149	8,8

Daten des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2005, eigene Darstellung.

Arbeitslosigkeit nach Bundesländern

Land	Arbeitslose	Arbeitslosenquote %
Mecklenburg-Vorpommern	180.362	20,3
Sachsen-Anhalt	258.525	20,3
Berlin	319.177	19
Brandenburg	243.876	18,3
Sachsen	402.269	18,3
Thüringen	209.941	17,1
Bremen	53.223	16,8
Nordrhein-Westfalen	1.057.642	12
Niedersachsen	457.097	11,6
Schleswig-Holstein	161.524	11,6
Hamburg	98.228	11,3
Saarland	53.533	10,7
Hessen	296.528	9,7
Rheinland-Pfalz	178.514	8,8
Bayern	504.974	7,8
Baden-Württemberg	385.273	7
Bundesweit	4.860.685	11,7

Daten des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2005, eigene Darstellung.

3. Baden-Württemberg⁴

Das *Flüchtlingsaufnahmegesetz* (FlüAG) regelt seit dem 1.4.1998 (novelliert im Juli 2005) die Umsetzung der Bundesgesetze.

Die Unterbringung während des Asylverfahrens erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise, Städte und kreisfreien Städte. Menschen mit Duldung werden drei Jahre in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, danach werden sie über die so genannte Anschlussunterbringung in landeseigenen Übergangswohnungen untergebracht. Diese Wohnungen müssen die Kommunen für Obdachlose und Flüchtlinge bereithalten, sie haben größere Einzelzimmer (9-12 m²), jedoch weiterhin häufig nur Gemeinschaftsküchen und -sanitäreanlagen. Obwohl gesetzlich vorgesehen, scheitert ein Auszug aus diesen Wohnungen einerseits am Mangel preiswerter Mietwohnungen auf dem freien Markt, zum anderen an Ressentiments der VermieterInnen gegenüber MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt, insbesondere bei kinderreichen Familie, aber auch an den zuständigen Ämtern, da diese die kommunalen Wohnungen generell finanzieren müssen und so kein Interesse daran haben, dass ihre ‚MieterInnen‘ auf den freien Wohnungsmarkt wechseln.

Die Residenzpflicht beschränkt die Bewegungsmöglichkeit der Geduldeten und Asylsuchenden in der Regel auf den Landkreis, oder auf ein 25 km-Umfeld um die Gemeinschaftsunterkunft herum. In Ausnahmefällen, meist wenn der Arbeitgeber (z.B. Bauunternehmer) darauf besteht, wird die Bewegungsfreiheit auf das gesamte Bundesland erweitert. Es existieren in Baden-Württemberg 21 Landkreise und kreisfrei Städte.

Untergebracht werden die Menschen in 60-70 Lagern mit einer maximalen Belegungsgröße von 120-500 Plätzen, wobei die durchschnittliche Belegung aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen mit 100-200 angegeben wird. Derzeit findet, wie in allen Bundesländern, aufgrund der rückläufigen Asyl-Antragszahlen eine Reduzierung der Unterkünfte und Zusammenlegungen statt. Auch die Landesaufnahmestellen wurden auf einen Standort in Karlsruhe mit derzeit 500 Plätzen reduziert. Die Gemeinschaftsunterkünfte werden generell direkt von der zuständigen kommunalen Sozialverwaltung betrieben, zur Sozialberatung sind nur noch in Einzelfällen die Wohlfahrtsverbände eingebunden. Die fast durchgängige Versorgung mit Sachleistungen übernehmen private Firmen. In der Regel kommen 150-200 MigrantInnen auf eine SozialarbeiterInnenstelle, in günstigen Fällen ca. 100. Pro Person sind in den Gemeinschaftsunterkünften durchschnittlich 4,5 m² Wohnfläche vorhanden, die Unterbringung erfolgt durchweg in Mehrbettzimmern, teilweise mit bis zu acht erwachsenen Personen. Familien bekommen häufig unabhängig von ihrer Größe nur ein Zimmer, soweit

⁴ Daten: Eigene Fragebogenerhebung beim *Flüchtlingsrat Baden-Württemberg / Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg e.V.* und Material, welches mir der Flüchtlingsrat zur Verfügung stellte und die auf eine eigene Fragebogenerhebung in den Gemeinschaftsunterkünften 2002 / 2003 zurückgeht.

hierbei der Mindestanspruch von 4,5 m² pro Person gedeckt werden kann. Viele der Flüchtlingslager sind in Industriegebieten untergebracht, in den ländlichen Landkreisen liegen die Unterkünfte, räumlich segregiert und gesellschaftlich isoliert, weit ab jeglicher Infrastruktur:

»*Lage und baulicher Zustand:*

Es gibt GUs [Gemeinschaftsunterkünfte], die bis zu 15 km vom nächsten Wohnbereich entfernt liegen bei völlig mangelhafter ÖPNV-Verbindung [öffentlicher Nahverkehr]. Andere GUs liegen am Rand von Industriegebieten, zwischen zwei Hauptverkehrsstraßen. „Alles wirkt trostlos, ist es auch schon von der Lage her, neben Tierheim und Kläranlage,“ heißt es in einem Fragebogen. Unter den 45 Fragebogen war kaum einer, der nicht den desolaten baulichen Zustand der Unterkunft beklagt hätte: heruntergekommene ehemalige Kasernen, ehemalige Fabrikgebäude, verwohnte „Mobile homes“, Container, das Schlechteste ist gerade gut genug für Flüchtlinge. Ein besonders krasses Beispiel: „Ein Zimmer im Keller mit vergittertem Fenster zur Straße hin unterhalb des Gehwegs unter Schachtdeckel, dunkel, Fenster öffnen nicht möglich, da der ganze Dreck und die Abgase von der Straße.....hereinkommen...., derzeit bewohnt von fünf Personen aus Sri Lanka.“ Bei mehreren Unterkünften wird über Schimmel und Feuchtigkeit geklagt, zerbrochene Fenster, Türen ohne Kliniken. Die Außenanlagen (Spielplätze), wenn überhaupt vorhanden, sind in den seltensten Fällen befriedigend.

Belegung:

Jedem Flüchtling stehen laut *Flüchtlingsaufnahmegesetz* 4,5 qm zur Verfügung [...]. Die drangvolle Enge und der Lärm werden deshalb auch in fast jedem Fragebogen als eines von fünf Hauptproblemen genannt. In einem Heim setzen sich die 200 Bewohner aus 28 verschiedenen Nationalitäten zusammen, und das ist keine Ausnahme. Alleinstehende Männer wohnen auf den gleichen Fluren mit Familien zusammen und teilen Küche und Waschräume. Familien, gleich wie groß, steht fast durchweg nur ein Raum zur Verfügung, bis zu acht Alleinstehende unterschiedlicher Nationalität teilen sich ein Zimmer. Es gibt „keine Rückzugsmöglichkeit als das eigene Bett“, heißt es in einer Antwort. Räume, die den Bewohnern für Lektüre, Schulaufgaben, Familienfeste, frei zur Verfügung stünden, gibt es bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht, ein Krankenzimmer ist in keiner der untersuchten Unterkünfte vorhanden. Wenn die Erkrankung also nicht schwer genug für einen Krankenhausaufenthalt ist, muss alles, ob Migräne oder Grippe, im gleichen oft nur 16qm großen Zimmer mit den anderen Bewohnern auskurieren werden. Man kann sich leicht vorstellen, dass Lager, in denen Menschen so unterschiedlicher Herkunft in so unerträglicher Enge zusammen leben Brutstätten von Aggression und Depression und anderer Arten von psychischen Erkrankungen sind, bis hin zum Suizid. In einem Heim ist es zu zwei Fällen von Selbstmord und mehreren Selbstmordversuchen gekommen.

Küchen und Sanitär:

In haarsträubendem Zustand sind in praktisch allen untersuchten Heimen die sanitären und die KÜcheneinrichtungen. Man stelle sich die hygienischen Verhältnisse vor, wenn sich z.B. 27 Personen, Männer und Frauen zwei Toiletten und einen Wasorraum mit einer einzigen Dusche über einer Badewanne teilen, wie von einer Unterkunft berichtet wird. Selten sind Duschräume abschließbar, die Duschköpfe sind teilweise abgeschraubt und werden wochenlang nicht ersetzt. „Ständig stehendes Wasser in den Duschen aufgrund eines eklatanten baulichen Fehlers, der nur mit *großem*

Aufwand behoben werden könnte. Infektionsgefahr, Pilzerkrankungen, z.T. auch stehendes Wasser in den Toiletten.“ *Solche und ähnliche Beschreibungen finden sich in den Fragebögen. Dass es unter solchen Umständen Ungeziefer gibt und im Treppenhaus nach Urin riecht, ist kaum verwunderlich.*« (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. 2003: 2ff)

Generell wird in den Gemeinschaftsunterkünften in Baden-Württemberg die aufgrund des beschränkten Arbeitsmarktzugangs nötige ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ in Form von Sachleistungen ausgezahlt. Obwohl den Landkreisen und kreisfreien Städten die Entscheidung über die Form der Auszahlung überlassen wird, zahlt nur die Stadt Tübingen durchgehend Bargeld aus. Die ‚moderne‘ Form der Sachleistungsauszahlung in Form von Chipkarten wird nur in vier Landkreisen praktiziert, Gutscheine gibt es (in Ausnahmen) nur für Kleider. In der Regel werden entweder Lebensmittelpakete ausgegeben (sechsmal), anhand eines Punktesystems auf fahrbaren LKW-Shops eingekauft (sechsmal) oder in lagereigenen Läden (zweimal) versorgt. Dies sind im Vergleich zu Gutscheinen und Chipkarte die für die Flüchtlinge schlechteren Lösungen. Es ist nicht nur die Auswahl im Vergleich zu normalen Supermärkten extrem eingeschränkt, auch die Preise sind in der Regel überhöht und nicht vergleichbar mit normalen Lebensmittelgeschäften. Die Ausgabe erfolgt 2-3-mal in der Woche, in einem Fall können die BewohnerInnen sich vorher aus einer begrenzten Liste die Lebensmittelpakete zusammenstellen. In zwei Landkreisen kann mit ‚Kundenkontoblättern‘ eingekauft werden, dies sind DIN A 4 Blätter des zuständigen Sozialamtes, worauf der Betrag vermerkt ist und nach Vorzeigen des eigenen Ausweises streicht die VerkäuferIn den zu bezahlenden Betrag von der Liste. In einem der beiden Landkreise diese werden die LagerbewohnerInnen in Bussen in den einzigen Laden, der für den Einkauf der LagerbewohnerInnen komplett für reguläre EinkäuferInnen geschlossen (sic!) wird. In dem anderen Landkreis mit ‚Kundenkontoblättern‘ gibt es nur wenige Läden und diese haben Sonderöffnungszeiten für die MigrantInnen mit prekärem Aufenthalt, so dass diese nur zu bestimmten Zeiten einkaufen gehen können.

Auch in der Anschlussunterbringung zahlt ca. die Hälfte der Kommunen weiterhin Sachleistungen aus, Menschen in nicht gut erreichbar gelegenen Wohnungen bekommen jedoch auch Bargeld ausgezahlt.

»*Versorgung mit Esspaketen:*

Bei der Frage, welches aus der Sicht der Flüchtlinge die fünf wichtigsten Probleme sind, wurde fast durchweg die Verpflegung mit Esspaketen genannt. Mindestens drei Jahre, oft aber während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts in der GU – und das kann mehrere Jahre sein – erhalten sie ihre Nahrung, Kleider und Hygieneartikel als Sachleistungen und Erwachsene ein Taschengeld von 40 Euro/ Monat. Die Esspakete sind in den einzelnen Landkreisen und Städten recht unterschiedlich, überwiegend jedoch lieblos und gedankenlos zusammengestellt ohne Rücksicht auf die Her-

kunft der Empfänger. Manches kommt im Übermaß und wird dann weggeworfen, z.B., wenn eine fünfköpfige Familie einmal im Monat das Grundausrüstungspaket erhält mit fünf Pfund Salz, fünf Flaschen Essig, fünf Kilo Mehl. Manches ist dagegen viel zu knapp bemessen, wie frisches Obst und Gemüse. Oft sind die Lebensmittel schon nah am Verfallsdatum, oft mangelt es an ausreichenden Kühlmöglichkeiten, z.B. an Tiefkühlfächern. Das Schlimmste aber ist die Monotonie: in einem etwa zehntägigen Rhythmus erhalten die Heimbewohner dasselbe stereotype Essen: Woche für Woche, oft jahrelang.« (ebenda: 4)

Die Situation in Baden-Württemberg scheint sich derzeit noch zu verschlechtern, am 6.11.2006 teilte mir der Flüchtlingsrat mit:

»Zug um Zug erfahren wir, wie schlecht die Essensversorgung derzeit im Kreis für Flüchtlinge ist. Ein „Grund“ dafür sei ein neues Punktesystem seit dem 01.10.06. So können die Flüchtlinge zwar mit „mehr Punkten“ einkaufen, haben de facto jedoch oft weniger. Manchen reichte es so z.B. nicht, bei der zweiten Anlieferung pro Woche noch genügend einzukaufen, mangels Punkten. So sind etliche hungrig, die Qualität schlecht – und das Landratsamt scheint Zeit zu haben, diesen Missstand abzustellen. Wir als AK Asyl mussten so notgedrungen mithelfen, die Beweislage für diesen schlechten Zustand weiter zu dokumentieren, obwohl meines Erachtens schon genügend Klagen schriftlich vorlagen.«

Die Auszahlung von Kleidergeld erfolgt in der Regel auch in Sachleistungen, Normalfall ist ein zentraler Ausgabetermin für Kleider, die von der Sozialverwaltung für alle BewohnerInnen eingekauft wurden. Dies lässt den Einzelnen nur wenig Spielraum bei der Auswahl. In einem Landkreis erfolgt die zentrale Kleiderausgabe nur zweimal im Jahr. In Ausnahmefällen gibt es Gutscheine für Bekleidungsgeschäfte oder Bargeld. Ein Landkreis verweist auf die entstehenden Mehrkosten bei einer Gutscheinausgabe, denn ein Teil der Menschen kann mit den angebotenen Kleidern des Sozialamtes nichts anfangen:

»Die „Kleider- Inanspruchnahme- Quote“ beträgt geschätzt ca. 70 %, d.h. von 100 Leistungsberechtigten holen nur 70 die Sachleistungen in Form von Kleidung ab. Die andern 30 decken ihren Bedarf anderweitig. Eine Umstellung auf Gutscheine würde Hand in Hand mit einer tendenziellen Inanspruchnahme in Richtung 100 % (= 100 %Kosten statt bisher nur 70 %) gehen. Im Übrigen können wir durch die Sammelbestellung an sich, nochmals die Kosten für uns senken.«⁵

Als besonderes Repressionsmittel wird die Kürzung des monatlich ausgezahlten Barbetrages („Taschengeld“) eingesetzt. Da die Unterkünfte direkt von den Sozialverwaltungen betrieben werden und diese auch für die Auszahlung der ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ zuständig

⁵ Versuch eines Überblicks zu den Sachmittel- Leistungen in B-W, internes Diskussionspapier des *Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.*

sind, ergibt sich hier eine Kopplung von sozialamtlichen Repressionsmitteln zur angeblichen Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften:

»Taschengeld:

Erwachsenen stehen monatlich 40,-- Euro Taschengeld zur Verfügung, Kindern 20,-- Euro. In vielen Fällen wird diese geringe Summe von der Heimleitung zur Disziplinierung eingesetzt. „Bei Alleinstehenden wird seit etwa einem Jahr monatlich 5,-- Euro abgezogen, weil der Putzdienst nicht funktioniert, d.h. 90 Personen wird jeden Monat 5,-- Euro abgezogen, ein Asylbewerber putzt für 1,-- Euro pro Stunde“, heißt es in einem Fragebogen. „Wenn z.B. die Kehrwoche nicht erledigt wird, wird das Taschengeld beim ersten Mal um 13,-- Euro gekürzt, beim zweiten Mal um 23,-- Euro.“ Auch wenn die Mitwirkung von Flüchtlingen bei der Beschaffung von Papieren als nicht genügend beurteilt wird, bestraft man sie häufig mit Taschengeldabzug.« (Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg e.V. 2003: 4)

Abschiebehäft: 104 Plätze in der Justizvollzugsanstalt Mannheim

4. Bayern⁶

In Bayern regelt die *Asyldurchführungsverordnung* (DVAsyl) und das *Aufnahmegesetz* (AufnG) die Umsetzung der Bundesgesetze.

Nach Aussagen des *Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen* waren in Bayern in dem Jahr 2005 12.258 Menschen in 175 Flüchtlingslagern untergebracht, davon 4.070 AsylbewerberInnen und 8.188 Menschen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4, Satz 1 oder Abs. 5). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 26 % von 2004 14.417 untergebrachten Menschen. Im Laufe des Jahres 2005 wurden aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen 19 Unterkünfte geschlossen, u.a. auch die Aufnahmeeinrichtung in Würzburg, so dass es in Bayern nun nur noch zwei Erstaufnahmeeinrichtungen gibt, mit Sitz in München und in Zirndorf und insgesamt knapp 1.000 Plätzen.

Die Gemeinschaftsunterkünfte in Bayern werden durchgehend direkt durch die Sozialverwaltung betrieben und die Landespraxis ist einheitlich sowohl in Bezug auf die Unterbringung als auch in Bezug auf die Versorgung durch Sachleistungen. Die wöchentliche zweimalige Auszahlung von Lebensmittelpaketen in den Lagern wird landesweit durch die baden-württembergische Firma *Drei König* organisiert.

»[Von] der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ausgeschlossen, werden Flüchtlinge als Menschen zweiter Klasse behandelt. Zweimal pro Woche werden im Auftrag der Bezirksregierung Lebensmittel von der Firma Dreikönig aus dem baden-württembergischen Schwäbisch Gmünd angeliefert, z.T. verdorben und mit weit überschrittenem Haltbarkeitsdatum. Diese unzureichende Versorgung mit Sachleistungen, ergänzt durch Toilettenpapier und gebrauchte Kleidung, beraubt die Menschen jeglicher Selbstbestimmung.«⁷

Die Größe der Unterkünfte variiert zwischen 50 und 500 Plätzen, sie sind häufig räumlich segregiert und liegen in Industriegebieten oder auf dem Land und in den Wäldern versteckt, die Gebäude sind häufig Containerdörfer oder alte Kasernen / Militärgelände. Für die zwangseingewiesenen BewohnerInnen gibt es weder aus medizinischen noch aus humanitären Gründen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Lagerunterbringung oder die Versorgung mit Sachleistungen. Die Lagerunterbringung ist zeitlich unbegrenzt und direkt mit dem Aufenthaltstitel verbunden. Die Residenzpflichtkreise sind generell sowohl für die Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren) als auch die Duldung eng begrenzt auf die jeweiligen 71 Land-

⁶ Daten: Eigene Fragebogenerhebung beim *Bayrischen Flüchtlingsrat*, Pressemitteilung *Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen* vom 23.6.2006, siehe <http://www.stmas.bayern.de/cgi-bin/pm.pl?PM=0601-031.htm>. Gut sortierte Informationen zu bundesweiten Ausreiseeinrichtungen mit dem Fokus auf Bayern unter <http://ausreisezentren.de>. Zugriff jeweils 2.10.2006.

⁷ Aus dem Aufruf zur *Aufruf zur International Refugee Human Rights Tour 2006*, siehe <http://no-racism.net/article/1676>, Zugriff 2.10.2006.

kreise und kreisfreien Städte, Ausnahmen werden hier z.B. bei medizinisch notwendigen Therapien erteilt.

»Alle diese Menschen werden per Gesetz dazu gezwungen, auf unbegrenzte Dauer in Sammel-lagern für Flüchtlinge zu leben. Diese Lager bestehen in der Regel aus Baracken oder Containern, die durch Zäune oder durch ihre abgeschiedene Lage außerhalb von Wohngebieten von der restlichen Bevölkerung abgetrennt sind. Privatsphäre gibt es hier nicht, die Menschen leben auf engstem Raum zusammen. Bis zu vier Personen müssen sich ein 15 m² großes Zimmer teilen, Duschen und Toiletten werden gemeinschaftlich genutzt, ebenso die Küche, falls überhaupt vorhanden. Willkürliche Personenkontrollen und Zimmerdurchsuchungen durch Lagerleitung und Polizei, eingeschränkte Besuchszeiten und die Angst, morgens um fünf zur Abschiebung abgeholt zu werden, gehören zum Alltag im Lager. Dieser permanente Ausnahmezustand führt bei vielen BewohnerInnen zu körperlichen und psychischen Erkrankungen. Eine eigene Wohnung anzumieten ist verboten, selbst wenn man sie selbst bezahlen könnte. Der Lagerzwang soll nämlich "die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern", so das bayerische Innenministerium.«⁸

Seit 2002 betreibt Bayern eine Ausreiseeinrichtung mit knapp 50 Plätzen in Fürth. Auf die Einrichtung von ursprünglich vorgesehen weiteren Ausreiseeinrichtungen wurde aufgrund von antirassistischen Protesten und rassistischen Ressentiments der Bevölkerung der jeweiligen Landkreise verzichtet. Die Ausreiseeinrichtung Fürth soll jedoch weiterbetrieben werden, die ‚Sonderunterkunft‘ in Hormersdorf wird Ende 2006 geschlossen. Nach eigener Auskunft hat die *Bayrische Landesregierung* jedoch nicht vor, auf die Durchsetzung des Konzeptes der ‚freiwilligen Ausreise‘ durch einen verstärkten und koordinierten Druck zu verzichten. Die Landesregierung gibt an, dass die MitarbeiterInnen der zwei zuständigen *Zentralen Rückführungsstellen (ZRS)* auch weiterhin in ihrer Funktion der ‚Rückkehrberatung‘ angestellt blieben, sie würden nun die Betroffenen dezentral in den normalen Unterkünften zur ‚freiwilligen‘ Rückkehr ‚beraten‘. Der *Bayrische Flüchtlingsrat* schreibt zu dieser Entwicklung:

»Die dafür zuständigen ZRS bleiben in vollem Umfang erhalten, die MitarbeiterInnen üben ihren psychischen Druck nur an anderer Stelle aus. Nach dem Bericht aus dem Hause Beckstein sind folgende Änderungen in der Arbeit der ZRS vorgesehen: Flüchtlinge, die ohne gültige Ausweispapiere in Deutschland um Asyl nachsuchen, durchlaufen nach wie vor das normale Asylverfahren in den zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen in München und Zirndorf. Nach spätestens drei Monaten werden sie auf die bayerischen Kommunen verteilt und dort in Unterkünften untergebracht. Doch im Gegensatz zu allen anderen Flüchtlingen bleiben sie dem Zugriff der ZRS ausgesetzt, die für diese Flüchtlinge die Aufgaben einer Ausländerbehörde übernehmen. Die Angestellten der ZRS konzentrieren damit ihre Verhöre nicht mehr nur auf extra ausgewiesene Ausreisezentren, sondern können überall in Bayern mit ihren Befragungen und Verhören psychischen Druck ausüben, um die Betrof-

⁸ Ebenda.

fenen zur Beschaffung von Heimreisepapieren, zur Ausreise und/oder zum Untertauchen in die Illegalität zu nötigen.«⁹

Ähnlich der anderen bundesweit vorhandenen Ausreiseeinrichtungen ist auch Fürth nur dann aus Behördensicht erfolgreich, wenn die in die Illegalität abgetauchten mit zu den ‚freiwillig‘ ausgereisten hinzu gezählt werden. Zwischen 2002 und 2004 verließen 34 Personen ‚freiwillig‘ Bayern, mehr als 1/3 der zwangseingewiesenen BewohnerInnen tauchten in die Illegalität ab.

Abschiebehaft: In Justizvollzugsanstalten mit flexibler Belegung, durchschnittlich 400 Plätze.

⁹ Pressemitteilung vom 20.4.2005, siehe <http://www.ausreisezentren.de/az/index.php?~{445332c51c3c4}>, Zugriff 2.10.2006.

5. Bremen¹⁰

MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt werden in Bremen durchgehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und es wird durchgehend Bargeld ausgezahlt. Nur in der ZASt mit 150 Plätzen gibt es eine zentrale Kantinenversorgung oder Essenspakete. Nach einer dreijährigen Duldung besteht die Möglichkeit, in eine Wohnung zu ziehen, wenn nicht § 1a AsylbLG unterstellt wird. Insgesamt gibt es nach Angaben der *Ökumenischen Ausländerarbeit Bremen e.V.* in Bremen neben der ZASt sechs Gemeinschaftsunterkünfte, eine kleinere unbekannte Anzahl gibt es in der Stadt Bremerhaven, welche zum Land Bremen gehört. Die Unterkünfte werden durch die beiden Wohlfahrtsverbände *AWO Bremen* und *ASB Bremen* unterhalten. Die Unterkünfte mit 40-260 Plätzen sind u.a. in alten Kasernen / Militärgeländen untergebracht. Nach medizinischer Indikation besteht die Möglichkeit, in Wohnungen zu ziehen. Der Residenzpflichtkreis ist wie in Stadtstaaten üblich das gesamte Bundesland.

Abschiebehaft: Abschiebegewahrsam in Vahr, 28 Plätze (18 Männer, 10 Frauen).

¹⁰ Eigene Fragebogenerhebung beim Flüchtlingsrat Bremen *Ökumenische Ausländerarbeit Bremen e.V.*.

6. Hamburg¹¹

Die Umsetzung der Bundesgesetze wird über die *Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht* und die *Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes* geregelt.

In Hamburg wird durchgehend Bargeld ausgezahlt, der Residenzpflichtkreis ist die Stadt. Der Sollstand zum Ende des Jahres 2006 liegt nach Angaben der Hamburger Sozialsenatorin Schnieber-Jastram (CDU) bei 8.835 Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften. Derzeit findet ein massiver Abbau von Lagerplätzen statt, 2003 gab es noch 17.800 Plätze in 140 Einrichtungen, Anfang 2006 waren es nur noch 11.000 Plätze. Es werden keine Angaben zur Anzahl der Einrichtungen im Jahr 2006 gemacht, aufgrund der Hälfte der Plätze gehe ich aber von ca. der Hälfte der Einrichtungen (70) aus. Nach Angaben der Sozialsenatorin konnte die Stadt Hamburg aufgrund dieser Reduzierung seit 2004 13 Millionen Euro bei den Unterbringungskosten einsparen, 2006 belaufen sich diese auf (geschätzte) 21 Millionen Euro.¹²

Nach Auskunft des *Flüchtlingsrat Hamburg* befinden sich die Gemeinschaftsunterkünfte teilweise räumlich in den Industrie- und Randgebieten segregiert und meist weit ab den innerstädtischen Wohngebieten. Die Zahl der Unterkünfte wird jedoch derzeit aufgrund der rückläufigen Zahlen reduziert, früher war ein Großteil der Unterkünfte in (Metall-)Container, in alten Kasernen und Pavillonansiedlungen untergebracht. Auch oftmals heruntergekommene Hotels wurden als Unterbringungsstätten genutzt. Ein Teil der Betroffenen wird über die sieben Bezirke verwaltet und entweder in Wohnungen oder bezirklichen, in der Regel heruntergekommenen, Einrichtungen ‚verwaltet‘. Generell findet die Unterbringung in Sammelunterkünften statt, eine Wohnungsunterbringung ist die Ausnahme und nur mit einem besseren Aufenthaltsstatus (humanitäre Aufenthaltserlaubnis) oder in medizinisch-psychologisch begründeten Einzelfällen möglich. Der überwiegende Teil der Unterkünfte wird von *Pflegen & Wohnen*¹³ betrieben, welches auch für die Obdachlosenheime zuständig ist und Pflegeheime betreibt. *Pflegen & Wohnen* ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, laut Presseberichten soll das Unternehmen privatisiert werden.

Die Zentrale Erstaufnahmestelle befand sich auf dem Containerschiff *Bibby Altona* und wurde am 29.9.2006 geschlossen. Dieses ‚Wohnschiff‘ mit einer Kapazität von 500 Plätzen war seit Anfang der 90er Jahre in Betrieb und wegen der inhumanen Lebensbedingungen immer wieder Ausgangspunkt von öffentlicher Kritik. In einem bundesweit einmaligen Kooperationsprojekt wurde die Zentrale Erstaufnahmestelle Hamburgs nach Mecklenburg-Vorpommern verlegt, das dortige Erstaufnahmelager *Zentrale Aufnahmestelle (ZAST)*

¹¹ Eigene Fragebogenerhebung beim *Flüchtlingsrat Hamburg* im Rahmen eines Telefoninterviews.

¹² Siehe *taz Hamburg* vom 10.1.2006.

¹³ Siehe <http://www.pflegen&wohnen.de/>, Zugriff 14.11.2006. Eine schriftliche Antwort an das Unternehmen auf eine von mir gestellte Anfrage steht noch aus.

Nostorf/Horst, knapp 7 km neben Boizenburg an der Elbe, ist mit seinen 650 Plätzen unterbelegt.¹⁴ In Hamburg neu ankommende Asylsuchende werden nun in einer Unterkunft von *Pflegen & Wohnen*, die sich in einem Industriegebiet in der Nähe des Flughafens befindet, kurzfristig untergebracht. Nach der dort erfolgenden Abnahme von Fingerabdrücken und Fotos, der Durchführung von Anhörungen sowie der Aufnahme eines Asylverfahrens bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration in Hamburg werden die Menschen nach Mecklenburg-Vorpommern in das in einem Wald liegende Lager in Boizenburg gebracht. Die Unterkunft in der Nähe des Flughafens wird parallel als Obdachlosenunterkunft genutzt, für Asylsuchende stehen 36 Betten / 12 Zimmer in einem Trakt zur Verfügung. Durch die Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern soll laut Angaben der Landesregierung wegen kostengünstigerer Plätze Gelder gespart werden, die eigentliche Vereinbarung zwischen den beiden Ländern zur »*Wohnaußenstelle* der Hansestadt Hamburg in Mecklenburg-Vorpommern« wird jedoch unter Verschluss gehalten. Damit sind die für die Betroffenen relevanten Vereinbarungen nicht einsehbar.

»Laut Senatsdrucksache sollen AsylbewerberInnen „regelmäßig“ angeblich nur 3 Monate, „un erlaubt eingereiste Ausländer“ regelmäßig nur 6 Monate und InhaberInnen einer Duldung nach § 60 AufenthG für die „erste Zeit nach der Einreise“ aufgenommen und untergebracht werden. Familien mit schulpflichtigen Kindern sollen sogar nur „verkürzt“ in der „Wohnaußenstelle“ untergebracht werden, um ihnen baldmöglichst einen Schulbesuch in Hamburg zu ermöglichen. [...] Insgesamt sind die Angaben zur Verweildauer in der „Wohnaußenstelle“ sehr schwammig und vage. Es findet sich in der Senatsdrucksache keine Zeile zum Verbleib der Flüchtlinge nach der „regelmäßigen“ oder „verkürzten“ Unterbringung in Horst, obwohl die Stadt sie danach eigentlich zurücknehmen und in Hamburg unterbringen müsste. Es existiert keine Rechtssicherheit für die Betroffenen und es besteht Grund zur Befürchtung, dass die Verweildauer in der Erstaufnahmeneinrichtung wie bisher auch, der Willkür der Hamburger Behörden unterliegt.«¹⁵

Der *Flüchtlingsrat Hamburg* vermutet, dass sich die reiche Metropole so der unerwünschten MigrantInnen durch die zentrale Lagerunterbringung in den mecklenburgischen Wäldern ‚entsorgen‘ möchte. Theoretisches Szenario ist die Folgeunterbringung der dort eingewiesenen MigrantInnen durch die Mitnutzung der Landesgemeinschaftsunterkunft in Nostorf/Horst. Damit würde auch in Hamburg das für Niedersachsen herausgearbeitete neue Konzept eines engen Lagerkreislaufes, aus dem es für die Betroffenen keine Verteilung in die Kommunen / Bezirke mehr geben soll, zur Anwendung kommen. Da dieses Kooperationsprojekt gerade erst anläuft, gibt es noch keine Zahlen über die wirkliche Verweildauer der (Hamburger) MigrantInnen in Mecklenburg-Vorpommern. Das Großlager in Nostorf/Horst ist ein multifunk-

¹⁴ Siehe auch Überblick zur Situation in Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁵ Stellungnahme der *AntiLager-Gruppe Hamburg*, siehe http://fluechtlingsrat-hamburg.de/content/TextzuZEAVerlagerung_Endversion_240806-1.pdf, Zugriff 21.11.2006.

tionelles Lager als Kombination von Erstaufnahmestelle und langfristige Landesgemeinschaftsunterkunft, die aufgrund der Lebensbedingungen und der Auszahlung von Vollverpflegung durch Kantinenessen de facto als Ausreiseeinrichtung fungiert.

Abschiebehaf: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (mit anfangs 54 Plätzen, die nach der Renovierung eines zweiten Traktes auf 90 und später auf 150 Plätze aufgestockt werden soll), Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand (15 Plätze für männliche Jugendliche) und Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis (5 Plätze für Frauen, 16 für Männer).

7. Hessen¹⁶

Die Umsetzung der Bundesgesetze wird in Hessen über das *Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge* und dem *Gesetz über die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften* geregelt.

Bezogen auf die Unterbringungssituation in dem Bundesland liegen dem *Hessischen Flüchtlingsrat* nur wenige Daten vor. Die Zentrale Erstaufnahmestelle befindet sich in Gießen, eine weitere Aufnahmeeinrichtung auf dem Flughafen Frankfurt a.M. als exterritoriales Internierungslager. Im Rahmen dieses Flughafenverfahrens¹⁷ werden MigrantInnen de jure an einer Einreise auf das Gebiet der Bundesrepublik gehindert, denn die Räume des Internierungslagers innerhalb des Flughafengebäudes sind rechtlich als ‚außerhalb‘ des Bundesgebietes liegend definiert. Hier werden Asylsuchende aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten sowie Flüchtlinge mit fehlenden oder falschen Papieren bis zur Abschiebung oder der Zulassung zum Asylverfahren festgehalten. Insgesamt sind in beiden Aufnahmeeinrichtungen zurzeit über 1.200 Menschen untergebracht. Der *Flüchtlingsrat Hessen* geht von einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in allen 21 Landkreisen und 5 kreisfreien Städten aus, die bekannten Unterkünfte haben eine durchschnittliche Größe 100 Plätze. Laut Pressemitteilung des *Hessischen Statistischen Landesamts*¹⁸ sind 33 % der 17.429 BezieherInnen von Leistungen nach dem AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften (5.751 Personen) und 7 % in Aufnahmeeinrichtungen (1.220 Personen) untergebracht. Insgesamt hat das Land Hessen also eine Lagerkapazität von 6.971 Plätzen. Aufgrund dieser Zahlen und der Größe der bekannten Unterkünfte gehe ich von mindestens 60 vorhandenen Lagern aus. Die Unterkünfte werden sowohl von den Sozialverwaltungen direkt betrieben als auch durch die Wohlfahrtsverbände. Auf dem Land liegen die Unterkünfte teilweise räumlich segregiert, es gibt jedoch keine Unterkünfte, die in Wäldern liegen. Ausreiseeinrichtungen gibt es in Hessen nicht. 60 % der MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt, die nicht selber arbeiten können, sind in Wohnungen untergebracht (10.457 Personen).

Die Residenzpflichtkreise sind für die Menschen im Asylverfahren die Landkreise und Städte, mit einer Duldung ist die Bewegungsfreiheit in der Regel auf die Landkreise oder Regierungsbezirke beschränkt. Sachleistungen werden nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Menschen, die unter § 1a AsylbLG fallen, ausgezahlt und als besonderes Repressionsinstrument eingesetzt. Allen anderen MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt wird Bargeld ausgezahlt.

¹⁶ Eigene Fragebogenerhebung bei dem *Hessischen Flüchtlingsrat*.

¹⁷ Siehe <http://aktivgegenabschiebung.de/000529taz02.html>, Zugriff 4.10.2006.

¹⁸ Pressemitteilung 194/2006 vom 11.9.2006, <http://www.statistik-hessen.de/Presse/Presse2.jsp?Thema=13&LfdNr=194&Auswahl=Pressemeldung%20vom%2011.09.2006>, Zugriff 4.10.2006.

Abschiebehaf: Abschiebehafteinrichtung Offenbach (50 Plätze) und Justizvollzugsanstalten Fulda und Kassel, Frauen und weibliche Jugendliche in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M., männliche Jugendliche Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenburg, kurzfristige Haft bis 14 Tage in den Polizeipräsidien Frankfurt a.M. und Wiesbaden. Durchschnittliche Belegung der flexiblen Kapazität bei 200 Plätzen.

8. Mecklenburg-Vorpommern¹⁹

Die Umsetzung der Bundesgesetze wird in dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern über die Gesetze *Über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahme-gesetz* (FIAG) und über die *Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – Ausführungs-gesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG-AG) geregelt, die Mindestanforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte über die *Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften* (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung – GUVVO M-V).

Insgesamt ist das Bundesland in 18 Landkreise / kreisfreie Städte untergliedert und durch die Residenzpflicht für Menschen im Asylverfahren parzelliert, für Menschen mit einer Duldung gilt in der Regel die Aufenthaltsbeschränkung für das gesamte Bundesland. Untergebracht waren MigrantInnen mit prekärem Aufenthalt 2005 in insgesamt 30 Unterkünften mit einer Kapazität von 4.038 Plätzen. In der mir vorliegenden *Kleinen Anfrage*²⁰ wird eine durchschnittliche Auslastung der Unterkünfte von 55,65 % angegeben (variiert zwischen 24,7 % und 82,8 %), die durchschnittliche reale Belegung liegt damit bei 2.188 Menschen. Unklar ist, ob dies die reale Belegung der Lager durch die Kommunen ist oder die durch die Lagerleitung gemeldeten Anwesenden von allen dort Gemeldeten. Dies ließ sich nicht klären, aufgrund der großen Schwankungen ist aber eher von den gemeldeten Zahlen auszugehen.

Aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen werden auch in Mecklenburg-Vorpommern zurzeit Unterkünfte geschlossen, Anfang 2006 alleine sechs, so dass sich die vorhandene Kapazität auf 3.249 verringerte, die durchschnittliche Kapazität der Unterkünfte erhöhte sich von durchschnittlich 134 auf 141 Plätze. Die Lager variieren in ihrer Größe stark, das kleinste hat eine Kapazität von 59 und das größte von 350 Plätzen. 2005 hatten 15 Unterkünfte eine Kapazität bis 100 Plätze, 11 hatten bis 200 Plätze und Unterkünfte hatten über 200 Plätze.

Die Gemeinschaftsunterkünfte in Mecklenburg-Vorpommern zeichneten sich ähnlich wie in Brandenburg teilweise durch eine absolute räumliche Segregation in Wäldern aus, aufgrund langjähriger Proteste von BewohnerInnen und Unterstützungsinitiativen wurden jedoch fast alle dieser ‚Jungle-Heime‘²¹ (Dschungelheime?) durch die Landesregierung geschlossen, denn sie widersprachen direkt den bereits am 6. Juli 2001 erlassenen Mindestanforderungen. Mecklenburg-Vorpommern ist so eines der wenigen Bundesländer, die überhaupt humane Mindestanforderungen an die Gemeinschaftsunterkünfte rechtlich festlegten, auch wenn es erst jahrelanger Proteste bedurfte, um diese (teilweise) umzusetzen. Die Mindest-

¹⁹ Daten: Eigene Fragebogenerhebung beim *Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern*, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 4/1841.

²⁰ Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 4/1841.

²¹ Die Bezeichnung ‚Jungle-Heim‘ wurde von BewohnerInnen dieser Heime als Kritikbegriff gewählt. Siehe <http://nolager.de/tour/31auf/316tramm/01eng.htm>, Zugriff 3.10.2006.

größe der Gemeinschaftszimmer wird mit 6 m² angegeben und unterscheidet sich positiv von den sonst üblichen 4,5 m². Die maximale Zimmerbelegung wird mit sechs Personen angegeben. Dennoch gibt es weiterhin Flüchtlingslager, deren Lebensbedingungen katastrophal sind. So schreibt ein Aktivist des *No-Lager-Netzwerkes* über das Lager in Saal / Nordvorpommern:

»Es handelt sich um ein Marine-Lager mit großen Mengen an militärischen Hinterlassenschaften, die schlaflose Nächte bei den Flüchtlingen erzeugen. Das Lager ist im Osten und Norden vom Meer umgeben, im Westen von hohen Zäunen und Mauern mit Verbotsschildern, mit Bunkern und unbekanntem militärischen Abfall. Im Süden ist Ackerland und eine kleine Straße zum Hof. Viele Flüchtlinge sind traumatisiert, viele sind krank und hilflos, alle leben in Angst, alle möchten in einen anderen Landkreis oder ein anderes Land umgesiedelt werden, wo ihre Würde und Rechte als Menschen respektiert werden. Viele beschwerten sich über einen Sozialarbeiter in ihrem Heim, über das Sozialamt, die Ausländerbehörde, das System im Staat, die Unterdrückung und Abschottung, Ungerechtigkeit, schlechte Infrastruktur. Die Elektrizität wird um 10 Uhr abends abgeschaltet. "Wir sind nicht sicher," sagten einige Flüchtlinge, denn auch Nazis gibt es in der Gegend. Auch gibt nur einen einzigen einigermaßen erreichbaren Supermarkt in der Stadt, der sehr teuer ist. "Wir haben uns bei unserer Behörde und beim Sozialamt beschwert, die aber sagten, sie können uns nicht helfen, sie haben kein Geld. Wir fragten, wie es in Rostock und anderen Landkreisen im Land sei, denn wussten, das dort andere Bedingungen herrschen. Die Behörden und das Sozialamt sagten, dort gebe es Geld, aber hier eben nicht." Deswegen und aus anderen Gründen wollen die Flüchtlinge, die in Ribnitz-Damgarten-Saal leben, eine sofortige und bedingungslose Schließung dieses Ex-Nazi-Militär-Camps, das "Flüchtlingsheim" genannt wird, und die sofortige Umsiedlung aller Flüchtlinge in einen anderen Landkreis, oder möglichst in ein anderes Bundesland, wo ihre Freiheit und Rechte respektiert werden. Um ihre Wünsche, Widerstände und Rechte zu unterstützen, appellieren alle Aktivisten im Land Mecklenburg-Vorpommern an die Regierung, dieses Ex-Militär-Camp sofort zu schließen.«²²

Die Heime wurden 2005 zu über 2/3 (21) von privaten Unternehmen betrieben, unter anderem auch durch das in Brandenburg durch besonders schlechte und segregierte Lager aufgefallenen Unternehmen *European Homecare* und *K&S*. Zwei Unterkünfte werden durch die *Malteser Werke* unterhalten, die restlichen sieben Unterkünfte durch die Sozialbehörden direkt. Das oben beschriebene Lager in Saal ist eines der Heime, die durch die Administration selber verwaltet wird.

Die Auszahlung der ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ erfolgt seit Anfang 2005 ausschließlich in Form von Bargeld, davor wurden Gutscheine ausgegeben. In Ausnahmen bekommen

²² Siehe <http://nolager.de/blog/node/257>, Zugriff 3.10.2006. Die letzten mir vorliegenden Informationen sind die Berichte eines Flüchtlings aus dem Waldlager Saal vom 29.10.2006, dass er von der Schließung ‚seines‘ Lagers zum 06. November 2006 gehört habe, ebenso wie die Schließung der Unterkunft in Martensdorf in der Nähe von Stralsund. Demzufolge gibt es keine Gemeinschaftsunterkünfte mehr im Landkreis Nordvorpommern, die BewohnerInnen wurden nach Rostock, Stralsund, Neubrandenburg und Parchim umverteilt. Auch diese Schließung ist Folge der anhaltenden Proteste von BewohnerInnen.

MigrantInnen mit prekärem Aufenthalt, deren Ausreise kurz bevorsteht, denen vorgeworfen wird, dass sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt oder die straffällig gewordenen sind, weiterhin Gutscheine.

Die Zentrale Erstaufnahmestelle des Bundeslandes befindet sich in Boizenburg an der Elbe in Horst mit insgesamt 650 Plätzen in einer alten NVA-Kaserne und liegt fernab von jeder größeren Stadt und damit von notwendiger Infrastruktur wie Beratungsstellen, RechtsanwältInnen, Schulen, ÄrztInnen, Krankenhäusern etc.. Aufgrund der rückläufigen Asylantragszahlen wird dieses Lager auch als ‚Landesgemeinschaftsunterkunft‘ genutzt und fungiert somit als Ausreiseeinrichtung. Hier werden Menschen untergebracht, die ausreisepflichtig sind und die durch einen erhöhten psychischen Druck und eine weitere Herabsetzung der Lebensbedingung durch Vollverpflegung und der Streichung jeglicher Bargeldauszahlung in die ‚freiwillige Ausreise‘ gezwungen werden sollen. Seit Ende September 2006 wird die Zentrale Erstaufnahmestelle von Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit Hamburg genutzt, am 28.9.2006²³ sind die ersten Asylsuchenden aus Hamburg eingetroffenen. Neben den Kostenersparnissen durch eine Landeskooperation zeichnet sich auch für diese beiden Bundesländer eine äußerst restriktive Flüchtlingspolitik ab, die darauf abzielt, die Verteilung in die Kommunen zu vermeiden und die Asylsuchenden bis zu ihrer Abschiebung, ‚freiwilligen‘ Ausreise oder dem Abtauchen in die Illegalität in einem engen zentralen Lagerkreislauf festzuhalten. Durchschnittlich sollen hier 185, maximal bis zu 350, Asylsuchende aus Hamburg untergebracht werden, vorgesehen ist eine Mindestbelegung mit 30 MigrantInnen aus der Hansestadt. Auch die Plätze der ‚Landesgemeinschaftsunterkunft‘ als Ausreiseeinrichtung können von Hamburg aus belegt und so gemeinschaftlich genutzt werden.

Abschiebehäft: 11 Plätze in der Justizvollzugsanstalt Bützow.

²³ *Schweriner Volkszeitung* vom 29.9.2006.

9. Niedersachsen²⁴

Die Umsetzung der Bundesgesetze erfolgt in Niedersachsen über das Aufnahmegesetz (AufnG).

Die Verwaltung des Bundeslandes ist in 38 Landkreise und 8 kreisfreie Städte aufgeteilt, die die Residenzpflichtkreise für die Menschen im Asylverfahren ergeben. Menschen mit einer Duldung können sich prinzipiell in ganz Niedersachsen bewegen, wenn ihnen nicht durch die zuständigen lokalen Ausländerbehörden wegen mangelnder Mitwirkungspflicht und Kooperation bei der eigenen Ausreise oder Abschiebung die Residenzpflichtkreise wieder auf die Landkreise begrenzt werden. Die Unterkünfte sind in der Regel mit 20-50 Leuten relativ klein und es findet zurzeit eine Reduzierung dieser Kleinlager statt, da nicht nur weniger Menschen einen Asylantrag stellen, sondern auch weniger Menschen in die Kommunen verteilt werden. Dies ist Folge des neuen niedersächsischen Konzeptes der Flüchtlingsunterbringung, welches eine dauerhafte Unterbringung in einem der drei durch das Land betriebenen multifunktionellen²⁵ Großlagern vorsieht. Die noch vorhandene Unterbringung in den Landkreis variiert und neben den Gemeinschaftsunterkünften gibt es auch die (überbelegte) Unterbringung von Menschen in kommunalen Wohnungen, auch hier in Mehrbettzimmern. Über die Anzahl der kommunalen Lager gibt es keine genauen Daten, ich gehe für eine Schätzung von mindestens drei Unterkünften pro Landkreis / Stadt aus und somit von mindestens 138 kommunalen Flüchtlingslagern. Aufgrund der hohen Zahl von 26.617 EmpfängerInnen von Regelleistungen nach dem AsylbLG und 22.223 Menschen mit Duldung (31.12.2005) und den eher kleinen Unterkünften sind dies auch bei folgenden Einschätzungen des *Flüchtlingsrates Niedersachsen* Mindestschätzungen:

»In den nördlichen, eher ländlichen Landkreisen gab es kaum Sammelunterkünfte. In den südlichen Landkreisen wurden die Verträge über Sammelunterkünfte mit den jeweiligen Betreiberfirmen in den letzten fünf Jahren oft nicht verlängert und die Sammelager sukzessive abgebaut. Wo doch eine Vertragsverlängerung erfolgte, geschah dies in der Regel bei drastischer Absenkung des den Betreiberfirmen gezahlten Tagessatzes. Da jegliche Auflagen des Landes abgeschafft wurden, liegt die Verantwortung für die Bedingungen der Unterbringung allein bei den Kommunen. Diese erhalten über das sog. Aufnahmegesetz eine Pauschale. Die bestehenden Sammelager umfassen in der Regel 20-50 Plätze und lassen sich nicht alle aufzählen. In diesen Einrichtungen werden oft vorrangig geduldete Flüchtlinge eingewiesen, die man abschieben will. Parallel gibt es in diesen Kommunen aber auch dezentrale Unterbringungsplätze für Flüchtlinge.«²⁶

²⁴ Daten: Eigene Fragebogenerhebung beim *Flüchtlingsrat Niedersachsen*.

²⁵ Erstaufnahmeeinrichtung (§ 44 AsylVG), Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylVG) und Ausreiseeinrichtung (§ 61 AufenthG) in einem Gebäude.

²⁶ Der *Flüchtlingsrat Niedersachsen* im Rahmen der Fragebogenerhebung.

Die Unterkünfte werden sowohl durch die Sozialverwaltungen selbst betrieben als auch durch die Wohlfahrtsverbände und privaten Betreibern wie der Firma *K&S*. Einige liegen in Industriegegenden oder Wäldern und sind in alten Kasernen- oder Militärgeländen untergebracht, vereinzelt gibt es auch noch (Metall-)Containerdörfer. Prinzipiell wird in Niedersachsen während des Asylverfahrens und die ersten drei Jahre mit einer Duldung Sachleistungen in Form von Gutscheinen der Firma *Sodexo* oder *Accor* ausgegeben, nach drei Jahre Duldung und Regelleistungen nach dem AsylbLG und einer nicht unterstellten mangelnden Kooperation bei der eigenen Ausreise wird flächendeckend Bargeld ausgezahlt.

Der Modellcharakter der niedersächsischen Ausreiseeinrichtung Bramsche-Hesepe wurde bereits unter 4.5. ausführlich entwickelt, deshalb sei an dieser Stelle auf den Abschnitt verwiesen.

Abschiebehaft: 185 Plätze (davon 45 für Frauen) in der Justizvollzugsanstalt Langenhangen, aufstockbar in ‚Notfällen‘ auf 245 Plätze. Weitere geringe Inhaftierungen in den Justizvollzugsanstalten Braunschweig, Hameln, Hannover, Lingen, Oldenburg, Vechta.

10. Nordrhein-Westfalen²⁷

Die Umsetzung der Bundesgesetze werden über das *Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)* und der *Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)* geregelt.

Nordrhein-Westfalen ist das viertgrößte Bundesland und mit knapp 18 Millionen EinwohnerInnen nach den kleinen Stadtstaaten das dicht besiedelste (knapp 530 Menschen pro km²). Verwaltet wird das Bundesland über fünf Regierungsbezirke, die auch die jeweiligen Residenzpflichtkreise für MigrantInnen mit einer Gestattung als auch einer Duldung bilden – Arnsberg (3.760.454 EinwohnerInnen), Detmold (2.069.758 EinwohnerInnen), Düsseldorf (5.226.648 EinwohnerInnen), Köln (4.378.622 EinwohnerInnen) und Münster (2.622.623 EinwohnerInnen). Duldungen können bei ‚Bedarf‘ auch auf die Stadt bzw. den Kreis beschränkt werden. Die kommunale Selbstverwaltung wird in 31 Kreisen und 23 kreisfreien Städten organisiert, hier sitzen auch die lokalen Ausländerbehörden und für die Sachleistungsauszahlung zuständigen Sozialbehörden. Laut einer internen Liste des *Flüchtlingsrat NRW* gibt es Ausländerbehörden in 58 Städten und 31 Kreisen, die in NRW lokal und teilweise sehr unterschiedlich den behördlichen Umgang mit den entrechteten MigrantInnen bestimmen. Klar wird bei dieser Größe des Bundeslandes und den weit verzweigten kommunalen Zuständigkeiten für die Umsetzung der Gesetze für MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt die Unübersichtlichkeit der hier erhobenen Daten zur Unterbringungssituation. Der *Flüchtlingsrat NRW* gab mir in einem Telefoninterview einen Überblick über das dort akkumulierte Wissen, diese Zusammenfassung steht an dem Anfang, aufgrund der dezentralen Verwaltung und der Größe der Bevölkerung gibt es in NRW mehrere weitere lokale Flüchtlingsräte, von denen ich acht²⁸ telefonisch erreicht habe und die mir einen detaillierteren Überblick über ihre jeweilige regionale Zuständigkeitsbereich gaben. Vollständig für NRW ist die Datenlage nicht, sie zeigt jedoch eine Variation und Diversifikation der Anwendung der verschiedenen Entrechtungsinstrumente, die hier in einem Bundesland in allen repressiven als auch ‚humanen‘ Auslegungsmöglichkeiten zu finden sind.

Flüchtlingsrat NRW

Die Unterbringungssituation ist von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich, abhängig von den zuständigen 86 lokalen Ausländerbehörden und Sozialämtern. Die Regel ist eher einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, wobei es Ausnahmen wie Münster gibt, welches ausschließlich in Wohnungen unterbringt. Die Unterbringung in Gemein-

²⁷ Daten: Eigene telefonische Fragebogenerhebung beim *Flüchtlingsrat NRW* und den acht aufgeführten lokalen Beratungsstellen.

²⁸ Neun lokale Flüchtlingsräte werden vom Land als Beratungsstelle finanziert. Von denen habe ich acht telefonisch erreicht. Darüber hinaus gibt es eigene Beratungsstellen von Diakonie, Kirche, Caritas etc..

schaftsunterkünften betrifft Menschen mit einer Duldung und im Asylverfahren, MigrantInnen mit einer prekären (humanitären) Aufenthaltserlaubnis können in der Regel in normale Wohnungen ziehen. Auch ob Sachleistungen oder Bargeld ausgezahlt wird und auch welche Form der Sachleistungen, ist von den Kommunen abhängig. In NRW sind alle Formen der Sachleistungen als auch die Bargeldauszahlung vorhanden: Gutscheine, Chipkarten, Shop-systeme in den Lagern oder fahrbare (mobile) LKW-Shopsysteme.

Neben der Wohnungsunterbringung sind vor allem in den ländlichen Kreisen und Kommunen räumlich segregierte und isolierte Lager vorhanden, es gibt Containerlager in Rees im Kreis Kleve, teilweise erfolgt die Unterbringung in einer alten Kaserne, die weit außerhalb der bewohnten Gebiete liegt, in Essen wurde eine alte Kaserne gerade geschlossen, in Telgte bei Münster befindet sich das Lager auf einem Parkplatz des Schwimmbad außerhalb des Wohngebieten an einem Waldesrand.

In NRW gab es vier Zentrale Erstaufnahmestellen, zwei wurden aufgrund der rückläufigen Asylantragszahlen geschlossen, die Kapazität der beiden vorhandenen Aufnahmelager in Schöppingen bei Münster und Düren bei Düsseldorf ist unklar. Ausreiseeinrichtungen sind nach dem ‚Scheitern‘ des Pilotprojektes 1998 in Lübbecke aufgrund eines Selbstmordes und gewaltförmigen Auseinandersetzungen nicht mehr geplant. NRW betreibt das bundesweit größte Abschiebegefängnis in der Justizvollzugsanstalt in Büren bei Paderborn mit 530 Plätzen für Männer und das einzige Abschiebegefängnis für Frauen mit 80 Plätzen im Hafthaus Neuss.

Die Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes können noch nicht eindeutig abgeschätzt werden, aus der Praxis lässt sich die Tendenz festhalten, dass Menschen ohne Pass vermehrt eine Anzeige wegen ‚Nicht-Kooperation‘ bei der eigenen Ausreise bekommen, dass Menschen, die unter § 1a AsylbLG fallen, vermehrt dezentral durch die lokalen Ausländerbehörden unter Druck gesetzt werden und dass Arbeitserlaubnisse auch bei Menschen, die seit Jahren den eigenen Lebensunterhalt verdienen, nicht verlängert werden und die grundsätzliche Erteilung von Arbeitserlaubnissen durch die jetzt zuständigen Ausländerbehörden restriktiver gehandhabt werden. Zu weiteren Repressionsinstrumenten gehört die Kürzung der Sachleistungen oder des Barbetrages oder die Verkleinerung der Residenzpflichtkreise auf die Kommunen.

Refugio e.V.

Refugio e.V. ist zuständig für Aachen und Kreis Aachen und Kreis Heinsberg. In Aachen findet die Unterbringung generell in Gemeinschaftsunterkünften statt, die direkt durch den Sozialdienst der Stadt betrieben werden. In Aachen gibt es ca. 10 Unterkünfte. Für die Kreise ist die Unterbringung unklar, teilweise können die Menschen auch normale Wohnungen

anmieten. Generell wird Bargeld ausgezahlt, wobei dieses zur Unterdrucksetzung gekürzt werden kann.

Bielefelder Flüchtlingsrat

Der *Bielefelder Flüchtlingsrat* ist zuständig für Bielefeld und Ostwestfalen. Die Unterbringung ist von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich, teilweise in Wohnungen, teilweise auch in Sammelunterkünften oder Notunterkünften. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften betrifft auch Menschen, die bereits seit Jahren in den Kommunen leben und auch Menschen mit einer prekären Aufenthaltserlaubnis. Lager gibt es vor allem in den ländlichen Kommunen in der Umgebung zu Bielefeld. Auch die Auszahlung der ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ ist sehr unterschiedlich, in Bielefeld und in Teilen der Kommunen wird Bargeld ausgezahlt, im Raum um Paderborn gibt es Gutscheine, in Extremfällen wird auch das restriktive Shopsystem in den Unterkünften praktiziert. In keiner Kommune wird der § 2 AsylbLG²⁹ umgesetzt, sondern es gibt eine interne Behördenabsprache als Reaktion auf die Empfehlung des deutschen Städtetags, sich verklagen zu lassen, da dies aufgrund der Unwissenheit der Betroffenen in Bezug auf die eigenen Rechte billiger sei. Kürzungen nach § 1a AsylbLG kommen relativ häufig vor, doch hier häufen sich auch die Widersprüche und Klagen der Betroffenen. Bei Menschen, die unter §1a AsylbLG fallen, werden die Leistungen massiv gekürzt, teilweise bekommen sie weniger als 100 € im Monat. Die Sozialbehörden lassen sich teilweise immer neue Ideen einfallen, um die Leute unter Druck zu setzen und zu demütigen, so gibt es teilweise in den Unterkünften das neue Verbot, Satellitenschüsseln anzubringen, um die Leute zu zwingen, von ihren 100 € im Monat noch die Kabelgebühren zu bezahlen. Teilweise wird auch bei § 1a AsylbLG Bargeld ausgezahlt, da dies für die Sozialämter billiger sei, bei Schulden würde das Sozialamt auch einfach Beträge einbehalten, ein Pärchen bekommt gemeinsam aufgrund von Schulden bei dem Sozialamt nur noch 117 € im Monat.

Mit dem ‚Zuwanderungsgesetz‘ werden Anträge auf eine Arbeitserlaubnis teilweise einfach nicht mehr bearbeitet, was de facto einem Arbeitsverbot gleichkommt, denn auch die Verlängerungsanträge von Menschen, die seit langem arbeiten, werden nicht mehr bearbeitet und sie verlieren sie ihren Job. Gleichzeitig nimmt die zwangsweise Auflage zu 1-€-Jobs massiv zu, in manchen der Kommunen gibt es keine MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt, die keinen solchen Job hätten. Da diese 1 € Jobs in der Regel keine gemeinnützigen Arbeiten sind, führt dies zu einer Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen, typische Jobs sind Gullyreinigung oder Fahrbahnmarkierungen anlegen. Bei Fehlstunden oder bei einer Verweigerung der Jobannahme kommt es sofort zu Kürzungen der (häufig gekürzten) Sozialhilfe. Diese Praxis gibt es auch in Kommunen, in denen es reguläre Jobs für die MigrantIn-

²⁹ Auszahlung von Regelleistungen nach dem SGB XII nach drei Jahren.

nen mit prekärem Aufenthalt gibt, die dortigen Fabriken haben nun das Problem, keine (billigen) ArbeiterInnen mehr zu bekommen.

Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden

Das *Internationale Zentrum für Menschenrecht der Kurden* berät in erster Linie kurdische, türkische, assyrische, turkmenische und arabische Menschen aus dem gesamten Bundesland mit dem Sitz in Bonn. Hier gab es mehrere große Unterkünfte mit 120-200 Personen, Mehrbettzimmern (4-5 Personen) und den damit einhergehenden Problemen. Bei § 1a AsylbLG werden hier Gutscheine ausgegeben, in den umliegenden Kommunen ist die Praxis sehr unterschiedlich, teilweise Sachleistungen oder auch Bargeld.

Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung

Das *Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung* ist für den Kreis Düren, die Eifelregion und Teile der Kreise Euskirchen und Bergheim zuständig. Die Situation im Kreis Düren ist sehr unterschiedlich, die Kommunen sind verpflichtet, die Betroffenen möglichst kostengünstig unterzubringen und haben dafür größere Wohneinheiten / Sammelunterkünfte zur Verfügung gestellt, teilweise Container oder an den Stadträndern liegende Unterkünfte, es gibt ein altes Heim, ein altes Kloster und ein Bürogebäude, welche als Unterkünfte genutzt werden. Dies sind typische Gemeinschaftsunterkünfte mit Gemeinschaftsräumen und -sanitäranlagen, für Familien und Menschen mit Kindern gibt es teilweise eigene Kleinstwohnungen mit eigener Küche und teilweise auch integriertem eigenen Bad. Für mehrere Familien werden auch gezielt Mehrfamilienhäuser angemietet, wo diese dann (unter beengten Verhältnissen) untergebracht werden. Im Umland und den dortigen Kreisen gibt es teilweise furchtbare Containerlösungen an den Rändern der Dörfer, generell habe sich jedoch die Situation aufgrund der zurückgehenden Zahlen verbessert, häufig könnten die Menschen ein Zimmer alleine bewohnen, auch wenn aufgrund der kommunalen Besitzverhältnisse und den finanziellen Aufbauförderungen an den Sammelunterkünften festgehalten werde.

Es wird generell Bargeld ausgezahlt, wobei ein Teil der Wohnnebenkosten davon gezahlt werden muss. Da Menschen im Asylverfahren vom Land finanziert werden und bei Duldungen diese in die Zuständigkeit der Kommunen fallen, sparen diese bei den Menschen mit Duldung wo es nur geht, bei der Krankheitsversorgung, bei der Unterbringung und Verpflegung.

Die Ausländerbehörde in dem Kreis Düren ist relativ ‚human‘ im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen, da die evangelische Beratungsstelle schon lange und intensiv mit dieser zusammenarbeitet. So würde versucht, auf Abschiebungen zu verzichten und Menschen in der Regel nicht auf § 1a AsylbLG gesetzt. Sie versuchten in ihrer Kooperation mit den Behörden ein »Klima der Humanität« zu schaffen.

Pro Asyl Flüchtlingsrat Essen

Der *Pro Asyl Flüchtlingsrat Essen* ist zuständig für Essen und das Ruhrgebiet. In Essen wird in der Regel in Privatwohnungen untergebracht, dies liegt auch an dem hohen Leerstand an Wohnungen, ca. 400 Menschen würden noch in 2-3 Sammelunterkünften leben. Nach einem Jahr Lagerunterbringung ist der Umzug in eine Wohnung möglich, die ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ wird in Bargeld ausgezahlt. Der § 1a AsylbLG wird relativ selten angewandt und auch bei den Menschen, die seit langem arbeiten können, versucht die Stadt dafür zu sorgen, dass die Erlaubnisse von der Ausländerbehörde verlängert werden, auch wenn mit dem neuen ‚Zuwanderungsgesetz‘ bereits bestehende Arbeitserlaubnisse nicht verlängert wurden und die Erteilung restriktiver geworden ist.

Kölner Flüchtlingsrat

Der *Kölner Flüchtlingsrat* ist insbesondere im gesamten Regierungsbezirk Köln aktiv. Der Rat der Stadt Köln hat 2003 unter einer schwarz-grünen Stadtregierung einen Runden Tisch für Flüchtlingsfragen ins Leben gerufen mit allen involvierten AkteurlInnen (Politik, Verwaltung, Kirchen, NGO) und dieser hat ein neues Unterbringungskonzept erarbeitet und auch verabschiedet, die *Leitlinien für die Unterbringung von Flüchtlingen*.³⁰ Kernstück dieses Konzeptes ist die vermehrte Unterbringung in Privatwohnungen und so konnten in den letzten drei Jahren ca. 1.500 Menschen in normale Wohnungen ziehen, das sind ca. 1/3 der Betroffenen. Davor gab es große Sammellager mit Gemeinschaftsverpflegung. Zurzeit gibt es noch Unterkünfte mit bis zu 80 Plätzen und teilweise große Wohnheime, in denen die Menschen jedoch in einzelnen separaten Wohneinheiten untergebracht sind. Das neue Konzept sieht vor, dass die Menschen sich selber eine Wohnung suchen müssen und dass dann die Kauti- on von der Stadt übernommen wird, in Ausnahmefällen wird auch eine Maklergebühr über- nommen und Umzugshilfen gewährt. Es findet eine generelle Bargeldauszahlung statt, auch für die knapp 3.000 Menschen, die noch in den Unterkünften leben. Von Fällen der Anwen- dung des § 1a AsylbLG sei nichts bekannt.

Friedensbüro e.V.

Das *Friedensbüro e.V.* ist berät vorwiegend im Kreis Lippe und ein Büro in Lemgo und ein Büro in Detmold (*Internationale Beratungszentrum (IBZ)*). Im Kreis Lippe werden MigrantIn- nen mit einem prekären Aufenthalt überwiegend in Sammelunterkünften untergebracht, wo- bei es einige Ausnahmen gibt, wie in Bad Salzuflen, wo Flüchtlinge in privaten Wohnungen untergebracht sind. In der Stadt Lemgo ist die Situation katastrophal, besonders inhuman ist die Unterbringung in einem Containerlager, hier leben Menschen isoliert und teilweise seit über 9 Jahren mit bis zu vier Personen in einem Zimmer. In diesem Heim gab es im Sep-

³⁰ Download <http://www.stadt-koeln.de/imperia/md/content/pdfdateien/pdf/5620/1.pdf>, Zugriff 15.11.2006.

tember 2006 einen Selbstmord eines jungen Iraner aufgrund der schlimmen und ausweglosen Situation. Auch in den übrigen Landkreisen ist die Situation nicht viel besser, es gebe fast überall sehr beengte Lager, die häufig räumlich segregiert liegen, eines liegt mitten in einem Wald versteckt. Die meisten dieser Lager sind mit 40-50 Personen relativ klein, in der Regel werden vier Menschen in einem Zimmer untergebracht. Neu ist ein Sprachcamp, in dem über 80 Kinder aus den Lagern aufgrund ihrer Sprachdefizite Nachhilfe bekommen.

In allen Kreisen wird Bargeld ausgezahlt, dies vor allem mit der Begründung, dass sich aufgrund des ländlichen Gebiets die Gutscheinausgabe nicht bewehrt habe und verwaltungstechnisch nicht effizient durchführbar war. Ein zentrales Problem ist die ländlich Struktur der Landkreise, denn die zuständige Ausländerbehörde sitzt in Detmold und dies bedeutet für die Betroffenen nicht nur lange Fahrwege sondern auch Kosten von bis zu 10 €, die nicht übernommen werden. Die Sozialämter liegen dezentraler in den einzelnen Kreisen.

Der § 1a AsylbLG wird vor allem in Paderborn restriktiv angewandt, dort wurden Menschen auch schon alle Leistungen gekürzt. Mit dem neuen ‚Zuwanderungsgesetz‘ sind alle Arbeitserlaubnisse im Kreis entzogen worden und es werden auch keine mehr ausgegeben. Dies betrifft auch Menschen, die teilweise seit mehreren Jahren sich selbst finanziert haben. Die Betroffenen werden nun gezwungen, für 1 € zu arbeiten, teilweise auf städtischen Bauhöfen und Baustellen oder in Kindergärten.

Flüchtlingsrat Leverkusen

Der *Flüchtlingsrat Leverkusen* ist für die Stadt und das rechtsrheinische Umland zuständig. 1990, im Gründungsjahr des Flüchtlingsrates, erhielten MigrantInnen und Flüchtlinge in Leverkusen ihre ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ in Form von Gutscheinen und wurden in Zelten, Wohnwagen und Containern untergebracht.

Anfang der 1990er wurden zwei Monate lang Lebensmittelpakete ausgegeben, aufgrund von Protesten der Betroffenen wurde die Praxis jedoch schnell wieder auf Gutscheine umgestellt. Von 1990 bis 1997 wurden Gutscheine und damals 80 DM Bargeld ausgegeben. 1992 wurde vom Flüchtlingsrat Leverkusen ein Gutscheinumtauschbüro eingerichtet, das bis zum Ende der Gutscheinvergabe 1997 den Umtausch von Gutscheinen in Bargeld ermöglichte. Die Praxis wurde ohne offizielle Begründung abgeschafft.

Die Stadt Leverkusen hat 2001 ein Unterbringungskonzept verabschiedet, welches die Unterbringung in privaten Wohnungen vorsieht. Unabhängig vom Aufenthaltstitel haben alle MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt die Möglichkeit, sich eine Wohnung zu suchen. Die Kaution wird übernommen und muss dann in Raten zurückgezahlt werden und geht dann in den Besitz der MigrantInnen über. Da es generell sehr wenig großen Wohnraum (4-Zimmer und mehr) gibt, wohnen in den verbliebenen Unterkünften überwiegend große Familien. Gegenwärtig wird versucht, durch eine Anhebung der Mietobergrenzen im Einzelfall,

auch den betroffenen Familien einen Auszug in eine Privatwohnung zu ermöglichen. Über 300 Flüchtlinge sind seit 2001 in Privatwohnungen gezogen, so dass gegenwärtig noch ca. 90 Flüchtlinge (10 Familien = 80% der BewohnerInnen) in den verbliebenen Unterkünften leben.

Neben den humanitären Gründen war insbesondere auch die finanzielle Entlastung für die Kommune ein wesentliches Argument für dieses Unterbringungskonzept. Insgesamt spricht die Stadt von 70.000 €, die sie jährlich durch die Wohnungsunterbringung einsparen würde, da mehrere marode und kostenintensive Unterkünfte aufgegeben werden konnten.

Flüchtlingsrat Mönchengladbach

»Als Flüchtlinge 1990 in so großer Zahl ankamen, dass die Wohnkapazität in Mönchengladbach ausgeschöpft waren, bracht man die Menschen in Zelten auf dem Gelände des Volksbandes unter. [...] Nach dem Abbruch der Zeltlager entstanden z.T. fest Unterkünfte aus Garagenumbauten, aber auch Wohnwagensiedlungen. Sogar der Bunker der Stadt, der sich in einem menschenunwürdigen Zustand befand, wurde belegt. [...] [Demnächst] wird die Stadt ein neues Heim aufbauen, um alte wieder schließen zu können. So werden wir als Verein nicht umhin kommen, unsere Unterkunftsarbeit fortzusetzen und auszubauen. [...] Manche dieser Familien wohnen schon seit fast zehn Jahre in diesen Unterkünften. Manche Kinder, die in Mönchengladbach geboren sind, kennen nichts anderes als die Unterkunft.« (Flüchtlingsrat NRW 2005: 29)³¹

Abschiebehaft: Justizvollzugsanstalt Büren (530 Plätzen für Männer, Abschiebegefängnis für Frauen mit 80 Plätze im Hafthaus Neuss.

³¹ Den *Flüchtlingsrat Mönchengladbach* konnte ich trotz mehrmaliger Versuche nicht erreichen und zitiere deshalb aus der Beratungsbroschüre des *Flüchtlingsrat NRW*, in dem sich die einzelnen Beratungsstellen vorstellen.

11. Rheinland-Pfalz³²

Die Umsetzung der Bundesgesetze erfolgt über die *Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfVO)* und die *Landesverordnung über die Mitteilungspflicht nach § 87 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG87VO)*.

In Rheinland-Pfalz ist eine dezentrale Unterbringung in normalen Wohnungen die Regel, wobei die einzelnen Kommunen für die Form der Unterbringung verantwortlich sind und teilweise auch große Sammelunterkünfte ‚bevorzugt‘ werden. In Mainz gibt es große Lager in alten Kasernen mit einer Kapazität von 60-200 Plätzen. Anfang der 1990er wurden fast alle MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt ausschließlich in großen Unterkünften untergebracht, teilweise auf Schiffen zu horrenden Preisen (bis zu 60 DM die Nacht). Nach und nach haben die Kommunen gemerkt, dass eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen sehr viel billiger ist, eine dezentrale Flüchtlingsbetreuung gibt es jedoch nicht, sondern die zuständigen Sozialämter übernehmen diese Funktion. Da es auch in den Unterkünften (in der Regel, Ausnahme Mainz und Speyer) keine SozialarbeiterInnenstellen gibt, hat sich in den Landkreisen eine zivilgesellschaftliche Struktur der Beratung aus engagierten Kirchen, Verbänden und Gruppen gebildet, die (vielfach) ehrenamtlich arbeiten.

Es gibt Kommunen mit kleinen Gemeinschaftsunterkünften mit 20-25 Plätzen, kommunalen Mietshäuser, in Mainz und Speyer gibt es Sammelunterkünfte, größere Lager gibt es vor allem in den größeren Kommunen. In vielen Flächenlandkreisen erfolgt die Unterbringung in den ländlich gelegenen Dörfern in alten Sozialwohnungen mit Ofen und Außentoiletten, die sich in kommunaler Hand befinden und die diese ansonsten nicht vermietet bekommen. Diese kommunale Regelung ist auch Folge davon, dass die Landesregierung nie Druck gemacht hat, die Abschreckungsmaßnahmen des AsylbLG nach der Einführung 1993 umzusetzen. Prinzipiell wird Bargeld ausgezahlt, in den Anfängen gab es wenige Kommunen mit Gutscheinen, Neustadt a.d. Weinstrasse hat einen Sozialladen für alle Flüchtlinge betrieben. Gutscheine gibt es derzeit nur noch für Menschen, die unter § 1a AsylbLG fallen und Gutscheine für Haushaltsgegenstände, das Kleidergeld wird in Bar ausgezahlt.

Auch wenn es keine durchgehende Lagerunterbringung in Rheinland-Pfalz gibt, so ist die Unterbringung dennoch häufig prekär in kleinen Sammelunterkünften oder schlechten Wohnungen für immens hohe Mieten. Die Landkreise sind teilweise größer als Berlin mit einem Radius von 80-90 km, und hier heraus ergibt sich das Problem, dass die Ausländerbehörden teilweise 30 km entfernt liegen. In Bad Kreuznach gibt es beispielsweise eine Sammelunterkunft und die zuständige Ausländerbehörde liegt 35 km entfernt. Aufgrund der guten zivilgesellschaftlichen und vor allem kirchlichen Unterstützungsnetzwerke gebe es jedoch (meist) jemanden, die den Leuten helfe. Es werden zwar vom Land keine SozialarbeiterInnenstellen

³² Daten: Eigene telefonische Fragebogenerhebung beim Flüchtlingsrat *Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz*.

bezahlt, dafür jedoch der Flüchtlingsrat und andere Unterstützungsstrukturen finanziert und auch die Kirche unterstützt viele Strukturen. In einigen Landkreisen wird eine Art örtliche Befragung über die Unterbringung regelmäßig durchgeführt, der Schwerpunkt der Arbeit des Flüchtlingsrates liegt jedoch seit Jahren eher auf den Problemen mit der Abschiebehaft und der neuen Ausreiseeinrichtung. Frage der Unterbringung war nie globales Problem in Rheinland-Pfalz. Als Repressionsinstrument gibt es für die Kommunen noch eine zentrale Notunterkunft in Trier, in denen befristet Menschen untergebracht werden, die Probleme durch Streits oder Gewalt verursacht haben. Diese Strafversetzung in die Notunterkunft ist jedoch nur eine zeitlich befristete Maßnahme, es ist auch unklar, ob zurzeit Plätze belegt sind und wie die Kapazitäten sind.

Mit dem Regierungswechsel zur SPD / FDP Koalition vor 15 Jahren wurde als eine der ersten Amtshandlungen die Residenzpflicht von den Landkreisen auf Regierungsbezirke erweitert, es gibt somit drei Residenzpflichtkreise (Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz). Teile der Geduldeten bekommen bei Nichtkooperation eine eingeschränkte Residenzpflicht auf Landkreise, vor allem die in der Ausreiseeinrichtung *Landesunterkunft für Ausreisepflichtige* (LUFA) in Trier untergebrachten Menschen.

Mit dem ‚Zuwanderungsgesetz‘ gab es keine Änderung in Bezug auf erteilte Arbeitserlaubnisse. In den bevölkerungsdichten Gegenden am Rhein gibt es weniger Arbeit, weiter in die Provinz herrscht häufig Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft, bei der Weinernte und im Dienstleistungssektor. Positiv war der Ermessensspielraum für die örtlichen Ausländerbehörden, bei der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis. So haben von den ehemals über 7.000 Geduldeten über 3.000 Menschen eine Aufenthaltserlaubnis, so dass auch die Härtefallkommission sehr wenig zu tun hat. Ein nicht geringer Teil dieser Menschen habe aufgrund der Arbeitsmöglichkeiten und der weiten Auslegung der Ermessensspielräume heute bereits eine Niederlassungserlaubnis.

In Rheinland-Pfalz existiert nur noch eine einzige Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Trier mit knapp 700 Plätzen. Diese wird multifunktionell auch als Ausreiseeinrichtung genutzt, als *Landesunterkunft für Ausreisepflichtige*. Von den hier eingewiesenen lebten maximal 40 Menschen regelmäßig in dem Lager, weiter sind dort (derzeit) maximal 100 Asylsuchende für die ersten drei Monate untergebracht. Aufgrund der Eingliederung in die ZAST gebe es immer wieder Konflikte. Bis vor drei Jahren befand sich die Ausreiseeinrichtung in Ingelheim auf dem Gelände des Abschiebegefängnisses, welches heute dort weiterbetrieben wird mit einer Kapazität von 150 Plätzen. Derzeit sind dort jedoch nur 50 Personen inhaftiert. In Ingelheim gibt es weiter eine Unterkunft für jüdische Kontingentflüchtlinge und russische ‚AussiedlerInnen‘.

12. Saarland³³

Im Saarland werden die Bundesgesetze über das *Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten* (LAfAFIG) und dem *Landesamte für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten* (LAFI) geregelt.

Bereits seit 1994 vermeidet das kleine Bundesland eine dezentrale Verteilung auf das Landesgebiet, bis auf Ausnahmen werden MigrantInnen mit einem prekären Aufenthalt zentral in vormals drei (Völklingen, Omburg und Lebach) und seit 2003 zentral in einer Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) in Lebach untergebracht, in der sich auch die Zentrale Erstaufnahmestelle befindet. Die Verteilung nach Aufnahme erfolgt also hier ähnlich wie in Niedersachsen innerhalb des Lagers durch ein ‚Verschieben der Akten‘ bzw. dem Umzug in ein anderes Gebäude. Die Erstaufnahmeeinrichtung und die Gemeinschaftsunterkunft besitzen zusammen eine Kapazität von über 2.000 Plätzen, 2004 waren dort ca. 1.450 Menschen untergebracht. Die Versorgung erfolgt durchgehend mit Lebensmittelpaketen, auch für Menschen, die z.B. seit über 5 Jahren in der LGU untergebracht sind, die Ausgabe erfolgt 2-mal wöchentlich, die Inhalte der Lebensmittelpakete wiederholen sich alle vier bis sechs Wochen. Die Ausgabe von Altkleidern übernimmt 2-mal jährlich zentral das DRK in Kooperation mit der LAFI.

Die Gebäude des Großlagers in Lebach wurden in den 1950er Jahren errichtet und sind normale Wohnblöcke, die sich über 4 Straßenzüge ziehen in innerhalb eines normalen ruhigen Wohngebietes liegen. Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern und mit Gemeinschaftsküchen und -sanitäranlagen innerhalb dieser Häuser, die Duschen für alle sind zentral in einem eigenen Haus untergebracht. Es gibt keinen Pförtner, keinen Zaun und auch keinen Wachdienst, von der äußerlichen Erscheinung differieren die Häuser nicht von den anderen Wohnblöcken.

Abschiebehäft: 50 Plätze in der Gewahrsameinrichtung für Ausreisepflichtige in Zweibrücken / Birkhausen, weitere flexible Plätze in den Justizvollzugsanstalten Zweibrücken und Ottweiler und die Nutzung der Gewahrsameinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim / Rheinland-Pfalz.

³³ Als einziger Flüchtlingsrat hat mir der aus dem Saarland leider nicht geantwortet. Alle Daten aus dem Weißbuch Flüchtlings und Asylbewerber/innen im Saarland 2004. Download: http://www.agef-saar.de/SEPA/Material/Wei%DFbuch_2004.pdf, Zugriff 28.11.2006.

13. Sachsen³⁴

Die Unterbringung von MigrantInnen im Asylverfahren und mit einer Duldung erfolgt landesweit in Gemeinschaftsunterkünften, Menschen mit einer prekären (humanitären) Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel in Wohnungen untergebracht. Theoretisch gibt es die Möglichkeit, MigrantInnen mit einer Duldung aus humanitären oder medizinischen Gründen in Wohnungen unterzubringen, die Umsetzung ist jedoch sehr unterschiedlich:

»Mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren (SMI) aus dem Jahr 2001 wurde den sächsischen Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Asylbewerber und Geduldete aus gesundheitlichen und humanitären Gründen dezentral unterzubringen. Von diesem Ermessensspielraum wird, wie auch aus der Tabelle hervorgeht, in sehr unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht. Während in einigen Kommunen neben medizinischen Gründen auch humanitäre Aspekte (z.B.: Familien ab drei Personen, langjähriger Aufenthalt im Wohnheim) Berücksichtigungen finden, wird andernorts der Ermessensspielraum fast auf Null reduziert. So sind uns beispielsweise Familien bekannt, die seit 9 bis 14 Jahren im Asylbewerberwohnheim leben müssen, selbst ärztlich fundierte Empfehlungen zur dezentralen Unterbringung werden in einigen Kreisen ignoriert und mancherorts teilt der Amtsarzt generell die Behördenansicht. Es ist auch anzunehmen, dass infolge der rückläufigen Asylbewerberzahlen und der damit verbundenen geringeren Auslastung der Heime, welche somit unrentabel werden, einige Behörden versuchen, die dezentrale Unterbringung zu reduzieren.«³⁵

Untergebracht sind die MigrantInnen in insgesamt 61 Flüchtlingslagern mit einer durchschnittlichen Größe von 142 Plätzen. In der mir vorliegenden Liste ist für ca. die Hälfte der Landkreise die Gesamtkapazität und die dort vorhandenen Unterkünfte angegeben, für die anderen Landkreise ist nur die Zahl der Unterkünfte vorhanden. Die aufgeführten 29 Lager haben eine Kapazität von 4.137 und alle 61 insgesamt (hochgerechnet) eine von 8.701 Plätzen. Die unvollständige Datenlage liegt daran, dass viele der Landkreise dem *Flüchtlingsrat Sachsen* keine vollständigen Auskünfte erteilen. Es gibt kleine Unterkünfte mit 50-60 und auch große mit fast 300 Plätzen. Die Auslastung der Kapazitäten läge jedoch aufgrund der zurückgehenden Flüchtlingszahlen nur bei 50-60 %. Die Residenzpflichtkreise ergeben sich für die Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung aus den 27 Landkreisen und kreisfreien Städten.

Fast alle der Unterkünfte, die nicht in den Industriegebieten der Städte liegen, sind in den Landkreisen isoliert und räumlich segregiert angeordnet, sie liegen häufig im Wald, auf einem Berg oder mitten auf dem Feld neben einer Tierfutterstelle. Ein Lager ist für seine be-

³⁴ Daten: Eigene Fragebogenerhebung beim *Flüchtlingsrat Sachsen*, zur Verfügung gestellte interne Heimliste.

³⁵ Abschlussbericht der Verfahrensberatung für AsylbewerberInnen im Freistaat Sachsen und Vernetzung, Qualifizierung und Erweiterung des bestehenden Angebotes an haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingssozialarbeit. EFF 04-276, Berichtszeitraum 31.12.2004 – 31.12.2005.

sonders abgelegene Lage bekannt, nach einem Weg über ein Feld kommt man durch einen Wald und danach geht es in ein Tal. Dort sind die Menschen untergebracht, weit ab der nächsten Infrastruktur, ein Bus kommt nur 2-mal täglich in diese Gegend. Die Bargeldauszahlung erfolgt in den isolierten Lagern während dieser Termine, in den Städten bekommen die BewohnerInnen Termine bei dem zuständigen Sozialamt. Die Lagergebäude sind alte Kasernen, LPG-Flachbauten, ein Containerdorf und eines befindet sich in einem ehemaligen Ausbildungsheim, in jedem Fall Gebäude mit Gemeinschaftsküchen und -sanitäranlagen. In Dresden erfolgt die Unterbringung in Wohnungen in einem Plattenbau, jedoch auch mit einer Mehrbettzimmerbelegung, in den Großstädten gibt es teilweise eigene Plattenbauten nur für Familien und alleinstehende Frauen.

In Sachsen werden durchgehend Sachleistungen ausgezahlt, in der Regel die sehr repressive Form der Magazinversorgung (Gutscheine für ein Geschäft in dem Lager) oder einer Katalogbestellung von Lebensmittelpaketen. Diese Form der Sachleistungen führt in der Regel zu übersteuerten Preisen, in einem Magazin kosten Windeln, die in einem normalen Supermarkt 8-9 € kosten, gute 16 €, der Betreiber begründet diese erhöhten Preise mit den Transport- und Personalkosten. Aufgrund dieser repressiven Ausformung wird das in einigen Kommunen neu eingeführte Gutscheine- oder Chipkartensystem als Fortschritt zu mehr Autonomie gesehen, auch wenn sich keine Billigdiscounter an den Systemen beteiligen. Der weiteren Einführung eines Gutscheine- oder Chipkartensystem hat jedoch nach anfänglicher Unterstützung das sächsische Staatsministerium des Inneren (SMI) einen unbegründeten Riegel vorgeschoben. Für weitere Genehmigungen verlangt das Ministerium nun von den Kommunen einen Nachweis, dass die repressivere Form der Versorgung mit Sachleistungen in den Lagern durch das Versorgerunternehmen nicht mehr gewährleistet werden kann und dass es auch kein alternatives Unternehmen zur Durchführung der Sachleistungsausgabe gibt.

Die Kleiderausgabe erfolgt in der Regel ebenfalls durch Sachleistungen, häufig gibt es eigene halbjährig stattfindende Verkaufstage in Turnhallen, hier bieten dann lokale Unternehmen schlechte Kleiderqualität zu überhöhten Preisen an. Die Kommunen sind in Bezug auf die Kleiderversorgung jedoch nicht sehr aussagefreudig.

Wenn MigrantInnen in eine Wohnung ziehen können, dann bekommen sie in der Regel Bargeld, jedoch nicht immer. Es ist möglich, aus medizinischen oder sozialen Gründen mit Gutachten einer AmtsärztIn in eine Wohnung zu ziehen, aber dies ist selten und hängt von dem einzelnen Landkreis ab. Es gibt unterschiedliche Erfahrungen mit diesen AmtsärztInnen, die häufig keine Ahnung von psychischen Erkrankungen haben und diese daher als Grund für eine Wohnungsunterbringung ausschließen. Die Stadt Zwickau bekam 2005 durch den *Flüchtlingsrat Sachsen* eine antirassistischen Auszeichnung für die Regelung verliehen, Familien ab drei Personen in Wohnungen unterzubringen. Diese Regelung wurde jedoch An-

fang 2006 wieder abgeschafft. Da eine Wohnungsunterbringung für große Familien viel billiger ist als eine Lagerunterbringung, ist es für diese auch einfacher, die Erlaubnis für eine Wohnung zu bekommen. Das Land zahlt den Kommunen für die Unterbringung und Versorgung alle drei Monate 1125 € (375 € monatlich / pro Person).

Die Zentrale Erstaufnahmestelle mit 750 Plätzen liegt in Chemnitz. Hier führt der *Flüchtlingsrat Sachsen* eine Asylberatung durch, zusätzlich wird eine mobile Beratung in den Heimen angeboten.

Eine unterstellte mangelnde Mitwirkungspflicht und Kooperation bei der eigenen Ausreise führt derzeit verstärkt zu Repressionen der lokalen Ausländerbehörden und mit dem neuen AufenthG werden auch vermehrt bereits erteilte Arbeitserlaubnisse entzogen. In manchen Kommunen werden die ausgezahlten Barbeträge nach § 1a AsylbLG bis auf Null gekürzt.

Abschiebehaf: 115 Plätze (davon 15 für Frauen) in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen, Stollberg (für Frauen) und Zwickau.

14. Sachsen-Anhalt³⁶

Die Umsetzung der Bundesgesetze erfolgt in Sachsen-Anhalt über das *Aufnahmegesetz* (AufnG) und die *Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereiches der Aufenthaltsgestattung* (AsylAufVO).

Die Unterbringung in Sachsen-Anhalt erfolgt mit Ausnahme einer Kommune generell in Gemeinschaftsunterkünften, in Einzelfällen werden MigrantInnen mit prekärem Aufenthalt aus Kostengründen in landeseigenen Wohnungen untergebracht. Das Land ist unterteilt in 21 Landkreise und 4 kreisfreie Städte, die auch die Residenzpflichtkreise für Menschen im Asylverfahren bilden, Menschen mit einer Duldung können sich in der Regel in dem ganzen Land bewegen. 2003 wurden 50 Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Kapazität von 6.312 Plätzen betrieben, hierin ist die Zentrale Erstaufnahmestelle in Halberstadt mit 1.200 Plätzen enthalten. Die Unterkünfte werden sowohl von den Wohlfahrtsverbänden als auch privaten Unternehmen betrieben, die Unterkünfte der AWO sind für ihren besonders schlechten Zustand bekannt. Die Unterkünfte sind häufig räumlich segregiert und in alten Kasernen, Containerdörfern oder alten Baracken untergebracht. Die ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ wird ausschließlich in Bargeld ausgezahlt.

Seit dem 1.1.2002 wird der Block A mit 400 Plätzen der Zentralen Erstaufnahmestelle in Halberstadt als Ausreiseeinrichtung genutzt. Da es an den finanziellen Mittel in Sachsen-Anhalt mangelt, ist die Strategie der *Forcierung der ‚Freiwilligkeit‘ zur Ausreise* beschränkt auf die Lagerunterbringung. Die Unterbringung in Halberstadt bedeutet Kantinenessen und die Reduzierung des ausgezahlten Bargelds auf null, Rückkehrberatungen oder weitere psychologische Verhöre werden nicht durchgeführt. Auch Halberstadt zeichnet sich wie alle Ausreiseeinrichtungen durch die hohe Zahl an Illegalisierungen aus.

»Im Jahr 2004 wurden 62 Personen, darunter 6 Frauen in die Ausreiseeinrichtung eingewiesen. Ein Teil von ihnen lebt schon seit mehr als 10 Jahren in Deutschland. Mehrheitlich sind es Ausländer aus Vietnam (18) und China (10) sowie aus verschiedenen afrikanischen Ländern, die von der Zuweisung betroffen sind. Die in der Antwort enthaltenen Angaben bestätigen aus unserer Sicht, dass die Ausreiseeinrichtung völlig ungeeignet ist, um eine freiwillige Rückkehr von ausreisepflichtigen Ausländer zu fördern. Es handelt sich um eine Zwangsmaßnahme, was von vornherein jede freie Entscheidung des Betroffenen ausschließt. Was hier auf unbefristete Zeit stattfindet grenzt an Willensbeugung, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung. Die Devise „Zuckerbrot und Peitsche“ geht jedoch nicht auf. Denn bisher hat niemand die speziellen Angebote zur Motivierung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung angenommen. Zudem ist im Jahr 2004 nur eine „freiwillige“ Ausreise erfolgt. Die Ausreiseeinrichtung treibt Menschen in die Illegalität und damit in ein rechtlo-

³⁶ Daten: Eigene Fragebogenerhebung bei dem *Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt* und dem zuständigen Innenministerium und Material einer eigenen Erhebung über die Unterbringungssituation in Sachsen-Anhalt durch den Flüchtlingsrat, die mir zur Verfügung gestellt wurde.

ses Leben. Wie viele der eingewiesenen Personen sich überhaupt noch dort aufhalten, kann nicht sicher angegeben werden. 15 Personen haben sich gar nicht erst dort gemeldet. Es handelt sich um eine Verdrehung der Tatsachen, wenn in der Antwort behauptet wird, dass die „untergetauchten“ Personen ja auch undokumentiert ausgereist sein können. Man muss davon ausgehen, dass sie ein Leben in der Illegalität dem in der Ausreisereinrichtung vorgezogen haben. Die Bedingungen vor Ort entsprechen auf Dauer keinem menschenwürdigen Dasein. Die Betroffenen können aufgrund der massiven sozialen und räumlichen Ausgrenzung unter vollständigem Entzug von Barleistungen nicht mehr frei und selbstständig handeln. Eine Beratung und Betreuung, welche den Bedürfnissen der Ausländer entspricht und Konflikte vermeidet findet entgegen der Darstellung der Landesregierung nicht statt. Auch hier wird beschönigt, um die wahren Zustände zu vertuschen.«³⁷

Abschiebehaft: Flexible Kapazität, durchschnittlich 50 Plätze in den Justizvollzugsanstalten Volkstedt (Männer und männliche Jugendliche) und Halberstadt (Frauen und weibliche Jugendliche).

³⁷ Pressemitteilung des *Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt* vom 1.6.2005, siehe http://www.ludwigstrasse37.de/nolager/bilder/Pressemitteilung_FRSA_vom_1_6_05.pdf, Zugriff 4.10.2006.

15. Schleswig Holstein

Die Umsetzung der Bundesgesetze wird geregelt über das *Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)*, das *Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes*, die *Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AusAufnVO)* und die *Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Erstattungsverordnung)*.

Nach der Unterbringung in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in einer Kaserne in Lübeck mit 500 Plätzen erfolgt eine neunmonatige Unterbringung in einer zentralen Landesgemeinschaftsunterkunft, entweder in dem gleichen Lagerkomplex in Lübeck oder in einer Kaserne in Neumünster mit 300 Plätzen. Danach wurden die MigrantInnen im Asylverfahren bis Ende März 2006 auf die Kommunen verteilt. Seit dem 1.4.2006 erfolgt eine Weiterverteilung auf die Kommunen nur noch bei einer behördlichen Annahme eines positiven Ausgangs des Asylverfahrens, insgesamt wurden 10 Herkunftsländer festgelegt, bei denen ein positives Ende des Verfahrens generell ausgeschlossen wird. Seit dem 1.4.2006 wird das Großlager in Neumünster multifunktional auch als Ausreiseeinrichtung für Menschen mit einer Duldung genutzt (offizieller Sprachgebrauch: ‚Gemeinschaftsunterkunft für ausreisepflichtige Ausländer‘). Die ehemalige Kaserne besteht aus mehreren Gebäuden, die nun mit unterschiedlichen Unterbringungsfunktionen (Ertaufnahme, Gemeinschaftsunterkunft, Ausreiseeinrichtung) belegt werden. Hier werden nun auf Antrag der lokalen Ausländerbehörden Menschen mit einer Duldung unbefristet eingewiesen, denen mangelnde Kooperation bei der eigenen Ausreise vorgeworfen wird. Aktuelle Zahlen gibt es noch nicht, im Sommer 2006 wurde von 24 Personen gesprochen. Da es keine offizielle Definition von Ausreisepflichtigen bzw. der von ihnen abverlangten Mitwirkungspflicht gibt, weist die Administration nach eigener Definition in das Lager ein. Auch für dieses Bundesland zeichnet sich ein enger Lagerkreislauf ab, die Verteilung auf die Kommunen soll offenbar gänzlich vermieden werden.

Die Unterbringung in den Kommunen erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften der Gemeinden, es gibt viele Behelfsunterkünfte und Containerlager, die jedoch nach und nach abgebaut werden, es wurden auch ehemalige Gaststätten genutzt, die von Privatpersonen angemietet wurden um dort dann gewinnbringend MigrantInnen unterzubringen. Normale Wohnungen werden nur in einigen Kreisen und vornehmlich bei besonderen medizinischen Gründen oder mit einer Bleiberechtigungsprognose und nur in Ausnahmefällen für Menschen mit einer Duldung bewilligt.

Menschen mit einer prekären (humanitären) Aufenthaltserlaubnis können in der Regel in normale Wohnungen ziehen, aber es gibt beispielsweise in dem ‚Speckgürtel‘ um Hamburg herum sind die Mieten so hoch, dass in den dortigen Kommunen auch diese Menschen weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen. Dieses Problem gibt es auch bei einer Anerkennung und einem gefestigten Aufenthalt. So leben in den Lagern einige Menschen bereits seit 5-8 Jahre. Wenn sie eine Anerkennung bekommen, werden sie aufgefordert, sich eine eigene Wohnung zu suchen, aber wenn es in dem Landkreis keine bezahlbaren Wohnungen gibt, müssen die Menschen in den Lagern bleiben. So kommt es vor, dass sowohl anerkannte als auch geduldetet MigrantInnen mit Arbeitsplätzen selber für die Unterkünfte bezahlen müssen, pro Bett wird eine ‚Nutzungsentschädigung‘ von ca. 160 € genommen. Unklar ist, welche Preise an die privaten Betreiber durch die Sozialämter gezahlt werden. Es gibt in allen Kreisen (11) und kreisfreien Städten (4) Lager, über die genaue Zahl kann nichts gesagt werden. Aufgrund der BezieherInnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (4.519 Menschen) und den 15 Verwaltungsdistrikten gehe ich von mindestens 30 Lagern aus. Diese liegen häufig randständig an Wäldern und in Industrie- und Gewerbegebieten, häufig versteckt, am Rande der Dörfer, »außerhalb auf einer Wiese hinterm Knick« oder an einem Berg ohne Verkehrsanbindung und mit schlechten Einkaufsmöglichkeiten. Es gibt jedoch auch wenige Ausnahmen, hier liegen die Unterkünfte zentral in den Ortschaften. Die Größen der Unterkünfte sind sehr unterschiedlich, es gibt ein Dorf, wo in einem Container nur noch zwei Familien mit neun Personen wohnen müssen, in Norderstedt gibt es aber auch eine Unterkunft mit ca. 100 Plätzen. Die Ausnahme sind kommunale Gemeinschaftsunterkünfte mit bis zu 140 Plätzen und einer zentralen Kantinenversorgung.

In Teilen der Kreise werden Sachleistungen (Gutscheine) ausgegeben, in anderen Bargeld, dies wird häufig über den ‚Trick‘ erreicht, dass Schecks für eine Bank als unbare Leistungen ausgegeben werden. Menschen, die unter § 1a AsylbLG fallen, bekommen in der Regel immer Gutscheine. In den beiden zentralen Großlagern (Lübeck und Neumünster) erfolgt Kantinenversorgung durch Großküchen. Betrieben werden die Lager in der Regel im kommunalen Selbstbetrieb, in Kiel unterhält ein christlicher Verein eine Unterkunft.

Die Residenzpflichtkreise für Geduldete und Menschen mit einer Gestattung sind die 11 Kreise und 4 kreisfreie Städte. Menschen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis bekommen in der Regel auch eine Beschränkung auf das Bundesland, dies liege vor allem an der positiven Praxis der Härtefallkommission, die besonders vielen MigrantInnen einen dauerhafteren Aufenthalt zuerkennt und an den Protesten der anderen Bundesländer, wenn diese Menschen dann aus Schleswig-Holstein wegziehen wollen. Im Jahr 2005 wurden knapp 2500 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Abschiebehaf: Abschiebehafanstalt in Rendsburg (56 Plätze), in einer Länderkooperation: Abschiebehafanstalt Eisenhüttenstadt (Brandenburg) (15 Plätze) und Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (Hamburg) (10 Plätze).

16. Thüringen³⁸

Die Umsetzung des Bundesrechts wird über das *Thüringische Flüchtlingsaufnahmegesetz* (ThürFlüAG) geregelt.

Die Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften, die auf 23 Landkreise / kreisfreie Städte verteilt sind und somit auch die Residenzpflichtkreise bilden. Laut Drucksache 4/1652 des Thüringer Landtags vom 3.2.2006 wurden Mitte 2005 43 Unterkünfte mit einer Gesamtkapazität von 4.874 Plätzen und einer durchschnittlichen Größe von 118 Plätzen betrieben. 14 Unterkünfte waren für eine Größe bis 100 BewohnerInnen, 24 für 101-199 und 4 Unterkünfte für 200-300 ausgelegt. Aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen waren Ende Januar 2006 bereits zwei der Unterkünfte geschlossen und die Gesamtkapazität belief sich auf 4.734 mit einer durchschnittlichen Größe von 115 Plätzen. Nach Auskunft des Thüringer Innenministeriums vom 29.8.2006 sind seit Mitte 2006 nur noch 40 Unterkünfte in Betrieb. Das *Thüringische Flüchtlingsaufnahmegesetz* sieht einen Umzug in Wohnungen nach einem Jahr Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft vor, wobei die Kommunen dies nur unzureichend umsetzen.

»Leider liegen in Thüringen die Einzelunterbringungsmöglichkeiten bei ca. 15 % der Gesamtunterkunftskapazität. Positiv sind hier vor allem die Städte Erfurt und Gera hervorzuheben, jedoch werden die Spielräume der Landkreise und kreisfreien Städte zum Teil sehr beschränkt bis restriktiv genutzt.«³⁹

Ein kleiner Teil der Unterkünfte (3-4) werden durch die Sozialverwaltungen direkt oder von den Wohlfahrtsverbänden betrieben, die Regel (35 Unterkünfte) ist ein privatwirtschaftlicher Betrieb. Viele der Lager sind räumlich segregiert und liegen in Industriegebieten, 3-5 sind isoliert in Wäldern und 10-15 auf dem weiten Land gelegen.

»Die "Unterkunft" für Asylsuchende in der Waldsiedlung bei Freienbessingen wird aufgrund der abgeschiedenen Lage im Wald „Dschungelheim“ genannt und ist in einem schlechten Zustand. Dort wohnen nur Asylbewerber und der nächste Ort liegt 2 km entfernt allerdings gibt es dort kaum Einkaufsmöglichkeiten. Die nächste Stadt liegt 12 km entfernt und bis in die Kreisstadt Sondershausen sind es 25 km. Viele Flüchtlinge leben schon über zehn Jahre hier! In letzter Zeit werden die Bewohner durch die schlechten Wohnverhältnisse und vor allem wegen der Abgelegenheit immer unruhiger. In Gesprächen mit den Asylbewerbern kam zum Ausdruck, dass sie nicht mehr länger in

³⁸ Daten: Eigene Fragebogenerhebung beim *Flüchtlingsrat Thüringen*, Thüringer Landtag Drucksache 4/1652, 4/1673, 3/1386.

³⁹ Fachtagung des Ausländerbeauftragten der Landesregierung "Asyl-Kultur in Thüringen" am 04.12.2002, neue Zahlen liegen nicht vor. Siehe <http://www.bistum-erfurt.de/seiten/551.htm>, Zugriff 5.10.2006. Siehe auch Drucksache Thüringer Landtag 3/1383.

den "Unterkünften" in Freienbessingen leben wollen, sondern eigene Wohnungen in den Gemeinden unseres Landkreises haben möchten.«⁴⁰

Zuständig für die Unterbringung als auch die Auszahlung der ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ sind in Eigenverantwortung die Kommunen. So bringt der Landkreis Suhl als einziger die MigrantInnen mit prekärem Aufenthalt ausschließlich in Wohnungen unter. Bis auf den Landkreis Suhl und ein Heim in der kreisfreien Stadt Erfurt geben alle anderen 21 Landkreise / kreisfreien Städte Sachleistungen aus, 11-mal Gutscheine und 10-mal wird das elektronische Chipkartensystem genutzt.

Eine Ausreiseeinrichtung ist nicht geplant, die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich räumlich isoliert in Eisenberg, ca. 25 km neben Jena mit zurzeit 275 Plätzen, die jedoch jederzeit auf 450 Plätze mittels Wohncontainer aufgestockt werden können.

Abschiebehaft: 45 Plätze (Männer) in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter und Nutzung der Justizvollzugsanstalt Chemnitz in Sachen (nur Frauen).

Autor:

Tobias Pieper
Psychologe, Politikwissenschaftler

Nachfragen, Anmerkungen oder Kritik an [tobias.pieper \[at\] web.de](mailto:tobias.pieper[at]web.de)

Berlin, November 2006

⁴⁰ <http://thecaravan.org/node/801>, Zugriff 5.10.2006.